



öffentlich

Betreff:
Phosphat Recycling

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 17.05.2017

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.06.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Rückgewinnung von Phosphor (Phosphat) aus dem kommunalen Abwasser und Klärschlamm in der Konzeption zur Abwasserentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Phosphatrückgewinnung ist bis 2028 anzustreben.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Dezember 2016 beschloss der Bundestag die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Die Vorlage (s. Anlage) bedurfte der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss erfolgte am 12.05.2017. Die Verordnung verpflichtet die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen als Klärschlammherzeuger dazu, das im Klärschlamm enthaltene Phosphor ab 1. Januar 2025 zurückzugewinnen. Die Verordnung sieht vor, dass je nach Kläranlagengröße nach einer Übergangsfrist von 12 bis 15 Jahren Phosphor aus dem Klärschlamm, dem Abwasser oder aus Klärschlammverbrennungsrückständen zurückgewonnen werden muss.

Die Konzeption zur Abwasserentsorgung der LHP (2009-2013) berücksichtigt kein Phosphat Recycling. Einhergehend mit dem Bevölkerungswachstum in der LHP, steigen auch die Einwohnerwerte für die kommunale Abwasserentsorgung. Die jetzige Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, muss daher Bestandteil der konzeptionellen Potsdamer Abwasserentsorgung sein.

Der damit eingeleitete Paradigmenwechsel in der Abwasserbehandlung, ermöglicht eine hochwertige Verwertung des Klärschlammes, dient langfristig der Versorgungssicherheit mit Phosphor und trägt zur Schonung natürlicher Rohstoffreserven bei. Die Verordnung gewährleistet den Einstieg in eine ökologische Kreislaufwirtschaft und stellt auch international die Weichen hin zu einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft.

Anlage: Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

A. Problem und Ziel

Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen enthalten erhebliche Mengen an Phosphor. Phosphor ist aufgrund seiner essentiellen Bedeutung eine wichtige, jedoch nur begrenzt verfügbare Ressource und wird mit einem wesentlichen Anteil zu Düngezwecken in der Landwirtschaft sowie in vielfältigen industriellen Prozessen eingesetzt.

Zur Deckung des Phosphorbedarfs ist Deutschland, ebenso wie nahezu die gesamte EU, vollständig von Importen abhängig. Zudem sind die Förderung von Rohphosphat in den Herkunftsländern und die Verarbeitung zu Mineraldünger mit erheblichen Umweltbelastungen und einem hohem Energiebedarf verbunden.

Unter dem Aspekt der langfristigen Versorgungssicherung ist es daher geboten, das im kommunalen Klärschlamm enthaltene Phosphor zukünftig stärker als bisher einer Nutzung zuzuführen. Derzeit erfolgt eine solche Nutzung lediglich bei der herkömmlichen, bodenbezogenen Verwertung der Klärschlämme nach Maßgabe düngerechtlicher Vorgaben sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Der überwiegende Teil der Klärschlämme wird derzeit verbrannt, ohne dass der in den Aschen enthaltene Phosphoranteil in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt wird.

Die Verordnung verpflichtet die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen als Klärschlammherzeuger dazu, das im Klärschlamm enthaltene Phosphor ab 1. Januar 2025 zurückzugewinnen. Parallel dazu soll die bisher praktizierte bodenbezogene Klärschlammverwertung grundsätzlich beendet werden. Bei der Verwendung des zurückgewonnenen Phosphates steht eindeutig die Nutzung zu Düngezwecken im Vordergrund. Es ist daher unabdingbar, dass das zurückgewonnene Material in der Regel in pflanzenverfügbarer und schadstoffarmer Form vorliegt oder vor der Nutzung so aufbereitet wird, dass eine Pflanzenverfügbarkeit gewährleistet ist. Die entsprechenden konkreten Anforderungen an die Pflanzenverfügbarkeit sind Gegenstand düngerechtlicher Vorgaben.

Mit der Verordnung soll die entsprechende Vorgabe des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch den Verordnungsentwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu erwarten ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ... Millionen Euro (sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. ... Millionen Euro).

[Wird nach der Abstimmung und den Anhörungen ermittelt.]

E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Bei den Ländern ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

[Wird nach der Länderanhörung abschließend überprüft.]

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

[Überprüfung nach Anhörungen.]

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

*(Hinweis: BMUB-interner Referentenentwurf, noch nicht innerhalb
der Bundesregierung abgestimmt)*

Auf Grund

- des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 5 auch in Verbindung mit Satz 2, des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Nummer 5 bis Nummer 7 auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 und des § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie
- des § 12 Absatz 7 Nummer 1 bis 7 und des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

und zu § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unter Wahrung der Rechte des Bundestages verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV)¹⁾²⁾

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kreislaufwirtschaft von Klärschlamm, Klärschlammgemisch, Klärschlammkompost

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

2) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37, die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Teil 2

Anforderungen an die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost auf Böden

Abschnitt 1 Untersuchungspflichten

- § 4 Bodenbezogene Untersuchungspflichten
- § 5 Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten
- § 6 Beschränkte Klärschlammuntersuchung

Abschnitt 2 Grenzwerte; Seuchen- und Phytohygiene

- § 7 Bodenbezogene Grenzwerte
- § 8 Klärschlammbezogene Grenzwerte
- § 9 Rückstellproben
- § 10 Überschreitung der bodenbezogenen Grenzwerte
- § 11 Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene

Abschnitt 3 Klärschlammabgabe; anwendungsbezogene Bestimmungen

- § 12 Klärschlammabgabe
- § 13 Klärschlammbereitstellung
- § 14 Aufbringungsmenge
- § 15 Beschränkung der Klärschlammverwertung

Abschnitt 4 Anzeige- und Lieferscheinverfahren

- § 16 Anzeigeverfahren
- § 17 Lieferscheinverfahren bei bodenbezogener Klärschlammverwertung
- § 18 Lieferscheinverfahren bei bodenbezogener Verwertung von Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

Teil 3

Anforderungen an die regelmäßige Qualitätssicherung

- § 19 Regelmäßige Qualitätssicherung

Abschnitt 1 Träger der Qualitätssicherung

- § 20 Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung
- § 21 Pflichten des Trägers der Qualitätssicherung
- § 22 Sachverständige
- § 23 Unabhängiger Ausschuss beim Träger der Qualitätssicherung
- § 24 Behördliche Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung
- § 25 Widerruf der Anerkennung; Auflösung des Trägers der Qualitätssicherung

Abschnitt 2
Qualitätszeichennehmer

- § 26 Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde des Qualitätszeichennehmers
- § 27 Antrag auf Erteilung des Qualitätszeichens
- § 28 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Qualitätssicherung

Abschnitt 3
Fortlaufende Überwachung nach Erteilung des Qualitätszeichens

- § 29 Fortlaufende Überwachung
- § 30 Anforderungen an die Eigen- und Fremdüberwachung in der fortlaufenden Überwachung
- § 31 Abweichende Regelungen bei Abgabe qualitätsgesicherten Klärschlammes, Klärschlammgemischs und Klärschlammkomposts

Teil 4
Bestimmungen zur Probenuntersuchung und zur Registerführung

- § 32 Probenuntersuchung
- § 33 Unabhängige Untersuchungsstellen
- § 34 Registerführung
- § 35 Aufbringungsplan

Teil 5
Schlussbestimmungen

- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Bereits erteilte Qualitätszeichen
- § 38 Verwendung vorliegender Untersuchungsergebnisse
- § 39 Bestehende Untersuchungsstellen

Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1)
Zusätzliche Grenzwerte für im Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost enthaltene Schadstoffe

Anlage 2 (zu § 32 Absatz 2 und 3)
Probenuntersuchung

Anlage 3 (zu § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1, 3 und 4 und § 18 Absatz 1, 3 und 4)
Anzeigen, Lieferscheine, Bestätigungen

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung regelt

1. das Aufbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost zur Verwertung als Stoff nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - a) auf einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung und
 - b) auf einen Boden bei Maßnahmen des Landschaftsbaus,
2. die Abgabe von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost zu den in Nummer 1 genannten Zwecken,
3. die Abgabe von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost zur Verwertung als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist,
4. die Behandlung und Untersuchung solchen Klärschlammes, Klärschlammgemischs und Klärschlammkomposts sowie
5. die Untersuchung des Bodens, auf den Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost aufgebracht werden sollen.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Klärschlammherzeuger,
2. Klärschlammbehandler,
3. Gemischhersteller,
4. Komposthersteller,
5. Klärschlammnutzer,

6. Träger der Qualitätssicherung im Sinne des § 12 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie
7. Qualitätszeichennehmer im Sinne des § 12 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
8. Beförderer.

(3) Im Fall der Verbringung eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten die für den Klärschlammherzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend für den Importeur dieses Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts.

(4) Die Vorschriften des Düngerechts bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 bis 16.
- (2) Klärschlamm ist ein Abfall aus der abgeschlossenen Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen, der aus Wasser sowie aus organischen und mineralischen Stoffen, ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfangrückständen, besteht, auch wenn der Abfall entwässert oder getrocknet, sowie in Pflanzenbeeten oder in sonstiger Form behandelt worden ist.
- (3) Rohschlamm ist nicht stabilisierter Schlamm, der Abwasserbehandlungsanlagen vor Abschluss der Abwasserbehandlung entnommen wird.
- (4) Abwasser ist
 1. häusliches und kommunales Abwasser, das in den Anwendungsbereich des Anhangs 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fällt, und
 2. Abwasser, das in einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wurde und in seiner stofflichen Zusammensetzung mit dem Abwasser nach Nummer 1 vergleichbar ist.
- (5) Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, in der die Schädlichkeit des Abwassers physikalisch, biologisch und/oder chemisch vermindert oder beseitigt wird.

(6) Kleinkläranlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von häuslichem und ähnlichem Abwasser mit einem Abwasserzufluss von weniger als 8 Kubikmetern pro Tag oder weniger als 50 Einwohnerwerten.

(7) Klärschlammgemisch ist ein Gemisch aus Klärschlamm und anderen Materialien nach Anlage 2 Tabelle 7 und 8 der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), in der jeweils geltenden Fassung; kein Klärschlammgemisch ist ein Gemisch aus verschiedenen Klärschlämmen sowie ein Gemisch von Bodenmaterial und Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

(8) Klärschlammkompost ist ein Stoff, der durch den gesteuerten biologischen Abbau der organischen Substanz eines Klärschlammgemischs unter aeroben Bedingungen entsteht.

(9) Klärschlammbehandlung umfasst Maßnahmen zur biologischen, physikalischen oder chemischen Stabilisierung von Klärschlamm.

(10) Abgabe von Klärschlamm ist

1. die Abgabe des Klärschlammes durch den Klärschlammherzeuger an den Klärschlammnutzer, den Gemischhersteller oder den Komposthersteller sowie
2. die Abgabe des hergestellten Klärschlammgemischs oder des hergestellten Klärschlammkomposts durch den Gemischhersteller oder den Komposthersteller an den Klärschlammnutzer.

Die Abgabe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 schließt die Abgabe an einen Beförderer zum Zwecke des Transports des Klärschlammes zum Klärschlammnutzer, Gemischhersteller oder Komposthersteller ein.

Keine Abgabe von Klärschlamm ist eine Zwischenlagerung der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stoffe durch den Klärschlammherzeuger, den Gemischhersteller oder den Komposthersteller oder durch einen Dritten, der von einer dieser Personen mit der Zwischenlagerung beauftragt ist.

(11) Klärschlammherzeuger ist der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage.

(12) Gemischhersteller ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die ein Klärschlammgemisch herstellt.

(13) Komposthersteller ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Klärschlammkompost herstellt.

(14) Importeur ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost zur Verwertung auf einen Boden oder als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verbringt oder verbringen lässt. Kein Importeur ist, wer lediglich einen Transitverkehr durchführt, bei dem keine Behandlung oder Verarbeitung des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts durchgeführt wird.

(15) Klärschlammnutzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die

1. Eigentümer oder Pächter eines Bodens ist, auf die Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost aufgebracht werden soll oder aufgebracht wird, oder
2. Hersteller einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist, die Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial einsetzt.

(16) Beförderer ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Klärschlamm gerichtet ist, Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost mit Fahrzeugen zur Güterbeförderung auf der Strasse befördert. Die Beförderung schließt eine grenzüberschreitende Verbringung ein. Beförderer ist auch der Importeur, der Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost selbst verbringt.

§ 3

Kreislaufwirtschaft von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

(1) Der Klärschlammherzeuger hat den in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierbei ist eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsgasche in den Wirtschaftskreislauf anzustreben.

(2) Ein Klärschlammerzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller, der Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost auf einem Boden oder als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung verwertet, hat die Verwertung nach Maßgabe der Anforderungen dieser Verordnung vorzunehmen.

Teil 2

Anforderungen an die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost auf Böden

Abschnitt 1 Untersuchungspflichten

§ 4

Bodenbezogene Untersuchungspflichten

(1) Nach Mitteilung der Aufbringungsfläche nach § 16 Absatz 1 Satz 1 hat der Klärschlammerzeuger vor der erstmaligen Aufbringung des Klärschlammes

1. die Bodenart der Aufbringungsfläche nach DIN 19682-2 „Bodenbeschaffenheit – Felduntersuchungen – Teil 2: Bestimmung der Bodenart“, Ausgabe Juli 2014, bestimmen zu lassen sowie
2. eine Bodenuntersuchung auf die in Nummer 4.1 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Schwermetalle und auf den pH-Wert nach den Bestimmungen des § 32 durchführen zu lassen.

Im Fall der erstmaligen Aufbringung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts gelten die Pflichten nach Satz 1 für den Gemischhersteller oder den Komposthersteller. Wurde bereits eine ordnungsgemäße Bodenuntersuchung nach der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt, kann der nach Satz 1 oder 2 die Ergebnisse dieser Untersuchung verwenden, sofern sie nicht älter als sechs Jahre sind.

(2) Der Pflichtige nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hat vor der Aufbringung eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages, der sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 9 Absatz 1

liegt] auch den Gehalt des Bodens an polychlorierten Biphenylen oder Benzo(a)pyren nach den Bestimmungen des § 32 untersuchen zu lassen, sofern die Untersuchung des Klärschlamm, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ergeben hat, dass der zulässige Grenzwert für polychlorierte Biphenyle oder für Benzo(a)pyren nach § 8 Absatz 1 um mehr als 70 Prozent ausgeschöpft wird.

(3) Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der für die Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost vorgesehene Boden einen überhöhten Gehalt an anderen als den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Schadstoffen aufweist, soll die zuständige Behörde, im Fall der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, eine Untersuchung des Bodens auf diese Schadstoffe anordnen.

(4) Die Bodenuntersuchung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist mindestens in Abständen von zehn Jahren zu wiederholen. Die Bodenuntersuchung nach Absatz 2 ist im Abstand von längstens fünf Jahren zu wiederholen.

(5) Die zuständige Behörde kann, im Fall der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, den Abstand zwischen den Untersuchungen verkürzen sowie auf Antrag des nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Pflichtigen die Bodenuntersuchungen auf einzelne der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Schwermetalle oder den pH-Wert beschränken.

(6) Bei der Aufbringung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebes auf selbst bewirtschafteten Boden findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

(7) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde, im Fall der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, können bei einer Aufbringung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung die Wiederholungsuntersuchungen nach Absatz 4 entfallen.

§ 5

Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten

(1) Vor der Abgabe des Klärschlammes an den Klärschlammnutzer, den Gemischhersteller oder den Komposthersteller hat der Klärschlammherzeuger Proben des Klärschlammes auf folgende Parameter nach den Bestimmungen des § 32 untersuchen zu lassen:

1. Gehalte der Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium und Zink,
2. die Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene,
3. den Gesamtstickstoffgehalt,
4. den Phosphorgehalt,
5. den Trockenrückstand,
6. die organische Substanz,
7. den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid,
8. den Eisengehalt und
9. den pH-Wert.

Die Untersuchung nach Satz 1 ist je angefangene 250 Tonnen Klärschlamm Trockenmasse durchzuführen, jedoch mindestens in Abständen von drei Monaten und höchstens einmal monatlich.

(2) Vor der Abgabe an den Klärschlammnutzer, den Gemischhersteller oder den Komposthersteller hat der Klärschlammherzeuger Proben des Klärschlammes auf den Gehalt an folgenden organischen Schadstoffen nach den Bestimmungen des § 32 untersuchen zu lassen:

1. polychlorierte Biphenyle,
2. polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane einschließlich dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle,
3. Benzo(a)pyren und
4. polyfluorierte Verbindungen mit den Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure und Perfluorooctansulfonsäure.

Die Untersuchung nach Satz 1 ist in Abständen von längstens zwei Jahren regelmäßig zu wiederholen.

(3) Die Untersuchungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Fall der Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts für den Gemischhersteller oder den Komposthersteller mit der Maßgabe, dass die Untersuchung nach Absatz 1 Satz 2 je angefangene 500 Tonnen Trockenmasse durchzuführen ist.

(4) Der zur Untersuchung Verpflichtete hat die Untersuchungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchungen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost einen überhöhten Gehalt an anderen als die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Inhaltsstoffe aufweist, kann die zuständige Behörde, im Fall der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, die Untersuchung des Klärschlammes, des Klärschlammkomposts oder des Klärschlammgemischs auf diese Inhaltsstoffe anordnen sowie den Abstand zwischen den Untersuchungen nach Absatz 2 verkürzen. Gehalte an den in Satz 1 bezeichneten anderen Inhaltsstoffe sind überhöht, wenn durch sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts oder der zur Gemisch- und Kompostherstellung vorgesehenen Materialien nach Anlage 2 Tabelle 7 und 8 der Düngemittelverordnung in unvermischter Form die Gesundheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren, die Gesundheit, das Wachstum und die Qualität von Nutzpflanzen, die Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens oder der Naturhaushalt gefährdet werden können.

§ 6

Beschränkte Klärschlammuntersuchung

(1) Bei der Aufbringung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebes auf selbst bewirtschaftetem Boden ist § 5 Absatz 2 nicht anzuwenden. Der Klärschlammherzeuger hat die Untersuchungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 einmalig vor der erstmaligen Aufbringung des Klärschlammes durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchungen hat der Klärschlammherzeuger abweichend von § 5 Absatz 4 unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Bei einer Aufbringung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung können mit Zustimmung der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutztem Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, die Untersuchungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 entfallen. § 5 Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Klärschlamm aus solchen Anlagen in Abständen von längstens zwei Jahren untersuchen zu lassen ist. Die zuständige Behörde kann den Abstand zwischen den Untersuchungen abweichend von § 5

Absatz 5 festlegen. Dabei sind jedoch eine Verkürzung auf weniger als sechs Monate und eine Verlängerung auf mehr als vier Jahre ausgeschlossen.

Abschnitt 2

Grenzwerte; Seuchen- und Phytohygiene

§ 7

Bodenbezogene Grenzwerte

(1) Das Aufbringen des Klärschlammes, des Klärschlammgemisches oder des Klärschlammkomposts auf den Boden ist nur zulässig, wenn die Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 4 ergibt, dass die Vorsorgewerte für Metalle nach Nummer 4.1 und für die organischen Stoffe polychlorierte Biphenyle und Benzo(a)pyren nach Nummer 4.2 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht überschritten werden. Für die Anwendung der Vorsorgewerte gilt Nummer 4.3 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechend.

(2) Bei kleinräumig wechselnden Bodenarten kann die zuständige Behörde, im Fall der geplanten Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, auf Antrag des Klärschlammherstellers die Anwendung der Vorsorgewerte nach Absatz 1 nach der überwiegenden Bodenart festlegen. Im Fall der Aufbringung eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts gilt Satz 1 für den Gemischhersteller oder den Komposthersteller entsprechend.

(3) Bei geogen bedingt erhöhten Arsen- oder Schwermetall-Hintergrundwerten des Bodens kann die zuständige Behörde, im Fall der geplanten Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, auf Antrag des Klärschlammherstellers trotz Überschreitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorsorgewerte, mit Ausnahme des Vorsorgewertes für Cadmium, eine Aufbringung zulassen, sofern die Aufbringungsfläche im Zuständigkeitsbereich der am Sitz der Abwasserbehandlungsanlage für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Behörde liegt. Im Fall der Aufbringung eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts gilt Satz 1 für den Gemischhersteller oder den Komposthersteller entsprechend.

§ 8

Klärschlammbezogene Grenzwerte

(1) Die Abgabe des Klärschlammes durch den Klärschlammherzeuger sowie die Aufbringung des Klärschlammes auf den Boden ist nur zulässig, wenn die Untersuchungen nach § 5 Absatz 1 und 2 ergeben, dass die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 der Düngemittelverordnung sowie die zusätzlichen Grenzwerte nach Anlage 1 nicht überschritten werden. Für die Schwermetalle Kupfer und Zink gelten als Grenzwerte die zulässigen Höchstgehalte nach Anlage 1 Abschnitt 4.1 Nummer 4.1.1 Spalte 6 Absatz 2 der Düngemittelverordnung.

(2) Bei der Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts sind die Grenzwerte nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese sowohl für den Klärschlamm vor der Vermischung als auch für das hergestellte Klärschlammgemisch oder den hergestellten Klärschlammkompost gelten. Bei den zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts eingesetzten Materialien nach § 2 Absatz 7 hat der Gemischhersteller oder der Komposthersteller die Anforderungen der Düngemittelverordnung zu beachten.

§ 9

Rückstellprobe

(1) Die zuständige Behörde kann den Klärschlammherzeuger, den Gemischhersteller und den Komposthersteller verpflichten, zur Überwachung der in § 8 Absatz 1 genannten Grenzwerte Proben aus dem für eine Abgabe oder Aufbringung vorgesehenen Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost zu entnehmen (Rückstellprobe). Die Probenahme hat nach § 32 Absatz 3 zu erfolgen.

(2) Die Rückstellprobe ist mindestens fünf Jahre zu lagern. Die Rückstellprobe ist so aufzubereiten und zu lagern, dass sie ihre Beschaffenheit in der Zeit der Lagerung nicht ändert.

(3) Die zuständige Behörde kann die Untersuchung einer Rückstellprobe auf die in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Inhaltsstoffe nach den Bestimmungen des § 32 anordnen. Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rückstellprobe einen überhöhten Gehalt an anderen als die in Satz 1 genannten Inhaltsstoffe aufweist, kann die zuständige Behörde die Untersuchung der Rückstellprobe auf diese Inhaltsstoffe anordnen.

(4) Die nach Absatz 1 zur Aufbewahrung von Rückstellproben Verpflichteten haben die Rückstellproben der zuständigen Behörde auf Verlangen herauszugeben.

§ 10

Überschreitung der bodenbezogenen Grenzwerte

Die Überschreitung eines Grenzwertes nach § 7 Absatz 1 ist nachgewiesen, wenn die Untersuchung ergeben hat, dass der entsprechende Grenzwert in folgendem Maß überschritten ist:

1. jeweiliges Schwermetall um mehr als 5 Prozent,
2. polychlorierte Biphenyle, jeweiliges Kongener um mehr als 25 Prozent und
3. Benzo(a)pyren um mehr als 25 Prozent.

§ 11

Anforderungen an die Seuchen- und die Phytohygiene

Die Abgabe eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts und die Aufbringung eines Klärschlammes, Klärschlammkomposts oder Klärschlammgemischs auf einen Boden sind nur zulässig, wenn der Klärschlamm, das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost den Anforderungen an die Seuchen- und die Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Abschnitt 3

Abgabe und Aufbringung von Klärschlamm

§ 12

Abgabe von Klärschlamm

(1) Der Klärschlammherzeuger hat den Klärschlamm unmittelbar an einen Klärschlammnutzer abzugeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Klärschlammherzeuger den Klärschlamm

1. an einen Gemischhersteller zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder an einen Komposthersteller zur Herstellung eines Klärschlammkomposts abgeben oder

2. an einen Qualitätszeichennehmer zur Durchführung einer regelmäßigen Qualitätssicherung des Klärschlammes abgeben,

sofern sichergestellt ist, dass der Gemischhersteller das hergestellte Klärschlammgemisch, der Komposthersteller den hergestellten Klärschlammkompost oder der Qualitätszeichennehmer den einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogenen Klärschlamm unmittelbar an den Klärschlammnutzer abgibt.

(3) Die Abgabe an einen Beförderer zum Zwecke des Transportes ist keine unmittelbare Abgabe im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 13

Klärschlammbereitstellung

(1) Der Klärschlammnutzer, der die Aufbringung eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts auf einen Boden beabsichtigt, darf den Klärschlamm, das Klärschlammgemisch oder den Klärschlammkompost nur wie folgt bereitstellen:

1. auf dem für eine Aufbringung vorgesehenen Boden oder auf einer angrenzenden Fläche,
2. längstens für einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Aufbringung und
3. nur in der für die Aufbringung auf den Boden benötigten Menge

bereitstellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass ein oberflächiger Abfluss des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ausgeschlossen ist.

(2) Die Überschreitung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, soweit eine Aufbringung des bereitgestellten Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts auf Grund einer nicht vorhersehbaren Unbefahrbarkeit des Bodens unmöglich ist.

§ 14

Aufbringungsmenge

(1) Innerhalb von drei Jahren dürfen nicht mehr als 5 Tonnen Klärschlamm Trockenmasse je Hektar auf einen Boden aufgebracht werden. Abweichend von Satz 1 ist auf einem Boden bei landschaftsbaulichen Maßnahmen eine einmalige Aufbringung von Klärschlamm bis zu 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar zulässig, sofern auf diesem Boden innerhalb von zehn Jahren keine weitere Aufbringung erfolgt.

(2) Findet keine Aufbringung von Klärschlamm auf den Boden nach Absatz 1 statt, dürfen innerhalb von drei Jahren auf jeden Hektar Boden Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte mit einem Klärschlammanteil von bis zu 5 Tonnen Trockenmasse aufgebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Klärschlammkomposte mit einem Klärschlammanteil von bis zu 10 Tonnen Trockenmasse innerhalb von sechs Jahren auf jeden Hektar der Aufbringungsfläche aufgebracht werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf auf einen Boden bei landschaftsbaulichen Maßnahmen auf jeden Hektar der Aufbringungsfläche Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte mit einem Klärschlammanteil von bis zu 20 Tonnen Trockenmasse aufgebracht werden, sofern auf dieser Fläche innerhalb von zehn Jahren keine weitere Aufbringung erfolgt.

§ 15

Beschränkung der Klärschlammverwertung

(1) Die Abgabe und das Aufbringen von Klärschlamm aus anderen Anlagen als Abwasserbehandlungs- und Kleinkläranlagen sowie von Rohschlamm ist nicht zulässig.

(2) Die Abgabe und das Aufbringen eines Klärschlammes, der mit Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 2 bis 5 der Abwasserverordnung vermischt wurde, ist nur zulässig, wenn es sich um Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen desselben Klärschlammherstellers handelt.

(3) Das Aufbringen eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts auf Böden mit landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht zulässig, wenn der Klärschlamm in einer Abwasserbehandlungsanlage angefallen ist, in der Abwasser aus der gewerblichen Kartoffel- oder Zuckerrübenbearbeitung behandelt wurde.

(4) Das Aufbringen eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts ist nicht zulässig auf Böden mit einer Nutzung

1. als Grünland zur Weidenutzung und zur Futtergewinnung ,
2. als Ackerfutteranbauflächen mit nicht wendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung, ausgenommen Maisanbauflächen,
3. im Jahr des Anbaus als Anbaufläche für Gemüse einschließlich Feldgemüse oder für Obst,
4. als Haus-, Nutz- oder Kleingarten oder
5. zu forstwirtschaftlichen Zwecken.

(5) Das Aufbringen eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts ist nicht zulässig auf Böden

1. in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I und II und
2. in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde auf Antrag des Klärschlammnutzers die Aufbringung eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts auf einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung zulassen.

Abschnitt 4

Anzeige- und Lieferscheinverfahren

§ 16

Anzeigeverfahren

(1) Der Klärschlammnutzer hat dem Klärschlammherzeuger die genaue Bezeichnung der für eine Aufbringung von Klärschlamm vorgesehenen Aufbringungsfläche nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe in Hektar mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann, im Fall der Aufbringung auf einem landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, auf Antrag auch einen anderen Flächennachweis zulassen, wenn hierbei die Aufbringungsfläche mit vergleichbarer Genauigkeit erfasst wird. Beabsichtigt der Klärschlammnutzer die Aufbringung eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts, so ist dem Gemischhersteller oder dem Komposthersteller die konkrete Aufbringungsfläche nach Satz 1 mitzuteilen.

(2) Der Klärschlammherzeuger hat spätestens drei Wochen vor Aufbringung des Klärschlammes der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde, im Fall der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde, die beabsichtigte Aufbringung anzuzeigen. Beabsichtigt der Gemischhersteller oder der Komposthersteller die Aufbringung eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkomposts, so gilt Satz 1 für den Gemischhersteller oder den Komposthersteller.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 hat die Angaben nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 1 und die Anzeige nach Absatz 2 Satz 2 die Angaben nach Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 1 zu enthalten. Die Änderung des in der Anzeige angegebenen Zeitpunkts der beabsichtigten Auf-

bringung des Klärschlammes, des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts oder der in der Anzeige angegebenen Aufbringungsfläche hat der Klärschlammherzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Lieferscheinverfahren bei bodenbezogener Klärschlammverwertung

(1) Der Klärschlammherzeuger hat vor der Abgabe des Klärschlammes einen Lieferschein zu erstellen, in dem die in Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.1 bis 2.8 vorgesehenen Angaben zu machen sind. Der Lieferschein ist richtig und vollständig auszufüllen. Bei Abgabe des Klärschlammes hat der Klärschlammherzeuger den Zeitpunkt der Abgabe auf dem Lieferschein nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.9 zu vermerken und dem Beförderer den Lieferschein zu übergeben. Der Klärschlammherzeuger hat eine Kopie des Lieferscheines zu behalten.

(2) Der Beförderer hat den Lieferschein und soweit erforderlich, die gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.5.6 und 2.7.2 beizufügenden Nachweise während der Beförderung des Klärschlammes im Fahrzeug mitzuführen und den für die Kontrolle zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen. Die Pflicht zur Aushändigung trifft auch die den Transport unmittelbar durchführende Person.

(3) Der Klärschlammnutzer hat

1. die Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammes auf den Boden oder
2. die Anlieferung des Klärschlammes als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

zu bestätigen. Im Fall der geplanten Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts hat der Gemischhersteller oder der Komposthersteller die Anlieferung des Klärschlammes als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts zu bestätigen. Die Bestätigung nach Satz 1 und 2 hat durch Angaben auf dem Lieferschein nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.10 zu erfolgen. Sofern die Aufbringung des Klärschlammes nach Satz 1 Nummer 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt nach § 13 erfolgen soll, hat dies der Klärschlammnutzer bei der Anlieferung des Klärschlammes auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Klärschlammnutzer hat dem Klärschlammherzeuger spätestens 5 Werktagen nach der Aufbringung den Zeitpunkt der erfolgten späteren Aufbringung nach Satz 4 mitzuteilen. Der Klärschlammherzeuger hat die entsprechenden Angaben innerhalb von

3 Werktagen nach der Mitteilung durch den Klärschlammnutzer im Lieferschein nachzutragen.

(4) Wird der Klärschlamm eines Klärschlammherzeugers auf Böden aufgebracht, die dieser Klärschlammherzeuger selbst nutzt, so hat der Klärschlammherzeuger die Entnahme des Klärschlammes aus seiner Abwasserbehandlungsanlage und die Aufbringung auf den Boden nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.11 bei der Aufbringung zu dokumentieren. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 finden keine Anwendung.

(5) Nach Eintragung der Angaben über die erfolgte Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammes nach Absatz 3 hat der Klärschlammbeförderer den Lieferschein unverzüglich an den Klärschlammherzeuger zu übersenden.

(6) Der Klärschlammherzeuger hat jeweils eine Kopie des Lieferscheins zu übersenden an

1. den Klärschlammnutzer,
2. den Klärschlammbeförderer,
3. den Qualitätszeichennehmer, sofern dieser anstelle des Klärschlammherzeugers eine Qualitätssicherung nach Teil 3 dieser Verordnung durchgeführt hat,
4. den Gemischhersteller oder den Komposthersteller, sofern der Klärschlamm als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts eingesetzt wird,
5. die für den Klärschlammherzeuger zuständige Behörde,
6. die für die Aufbringungsfläche nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder die für die Herstellung eines Gemischs von Bodenmaterial und Klärschlamm nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zuständige Behörde und
7. die landwirtschaftliche Fachbehörde, sofern der Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Böden aufgebracht wird.

(7) Der Klärschlammherzeuger hat das Original des Lieferscheins zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe des Klärschlammes an, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Für die Aufbewahrung und Vorlage der Kopie des Lieferscheins durch den Klärschlammnutzer, Klärschlammbeförderer, Gemischhersteller, Komposthersteller und Qualitätszeichennehmer gilt Satz 1 entsprechend.

§ 18

Lieferscheinverfahren bei bodenbezogener Verwertung von Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

(1) Der Gemischhersteller oder der Komposthersteller hat vor der Abgabe eines mit Klärschlamm nach § 17 Absatz 3 Satz 2 hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts einen Lieferschein zu erstellen, in dem die in Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2 vorgesehenen Angaben zu machen sind. Der Lieferschein ist richtig und vollständig auszufüllen. Bei Abgabe des hergestellten Klärschlammgemischs oder des hergestellten Klärschlammkomposts an den Klärschlammnutzer hat der Gemischhersteller oder der Komposthersteller den Zeitpunkt der Abgabe auf dem Lieferschein nach Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.12 zu vermerken und dem Beförderer den Lieferschein zu übergeben. Eine Kopie des Lieferscheins verbleibt beim Gemischhersteller oder Komposthersteller.

(2) Der Beförderer hat den Lieferschein und soweit erforderlich, die gemäß Anlage 3 Abschnitt 2 dem Lieferschein beizufügenden Lieferscheine und Nachweise während der Beförderung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts im Fahrzeug mitzuführen und den für die Kontrolle zuständigen Behörden auf Verlangen auszuhändigen. Die Pflicht zur Aushändigung trifft auch die den Transport unmittelbar durchführende Person..

(3) Der Klärschlammnutzer hat

1. die Anlieferung und das Aufbringen des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts auf den Boden oder
2. die Anlieferung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

zu bestätigen. Die Bestätigung hat durch Angaben nach Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.13 auf dem Lieferschein zu erfolgen. Sofern die Aufbringung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach Satz 1 Nummer 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt nach § 13 erfolgen soll, hat dies der Klärschlammnutzer auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Klärschlammnutzer hat dem Gemischhersteller oder Komposthersteller spätestens 5 Werktage nach der Aufbringung den Zeitpunkt der erfolgten späteren Aufbringung nach Satz 3 mitzuteilen. Der Gemischhersteller oder Komposthersteller hat die entsprechenden Angaben spätestens 3 Werktage nach der Mitteilung durch den Klärschlammnutzer im Lieferschein nachzutragen.

(4) Wird das Klärschlammgemisch eines Gemischherstellers auf einem Boden aufgebracht, den dieser Gemischhersteller selbst nutzt, oder wird der Klärschlammkompost eines Kompostherstellers auf einem Boden aufgebracht, den dieser Komposthersteller selbst nutzt, so hat der Gemischhersteller oder der Komposthersteller die Entnahme des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts aus seiner Anlage zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts und die Aufbringung auf den Boden nach Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2.14 zu bestätigen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 finden keine Anwendung.

(5) Nach Eintragung der Angaben über die erfolgte Abgabe des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach Absatz 3 hat der Klärschlammbeförderer den Lieferschein unverzüglich an den Gemischhersteller oder den Komposthersteller zu übersenden.

(6) Der Gemischhersteller oder der Komposthersteller hat jeweils eine Kopie des Lieferscheins zu übersenden an

1. den Klärschlammnutzer,
2. den Beförderer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts,
3. den Klärschlammherzeuger, dessen Klärschlamm als Ausgangsstoff zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts eingesetzt worden ist,
4. den Qualitätszeichennehmer, sofern dieser anstelle des Gemischherstellers oder Kompostherstellers eine Qualitätssicherung nach Teil 3 dieser Verordnung durchgeführt hat,
5. die für den Gemischhersteller oder Komposthersteller zuständige Behörde,
6. die für den Klärschlammherzeuger nach Nummer 3 zuständige Behörde,
7. die für die Aufbringungsfläche nach § 16 Absatz 1 Satz 3 oder die für die Herstellung eines Gemischs von Bodenmaterial und einem Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zuständige Behörde und
8. die landwirtschaftliche Fachbehörde, sofern das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost auf einem landwirtschaftlich genutzten Boden aufgebracht wurde.

(7) Der Gemischhersteller oder Komposthersteller hat das Original des Lieferscheins zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts an, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Für die Aufbewahrung und Vorlage der Kopie des Lieferscheins durch den Klär-

schlammnutzer, Klärschlambeförderer, Klärschlammerzeuger und Qualitätszeichennehmer gilt Satz 1 entsprechend.

Teil 3 Anforderungen an die regelmäßige Qualitätssicherung

§ 19

Regelmäßige Qualitätssicherung

Eine regelmäßige Qualitätssicherung im Sinne von § 12 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss den in den §§ 20 bis 31 geregelten Mindestanforderungen entsprechen.

Abschnitt 1

Träger der Qualitätssicherung

§ 20

Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung

(1) Die für die Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung zuständige Behörde im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Träger der Qualitätssicherung seinen Hauptsitz hat, oder die von ihr bestimmte Behörde dieses Landes.

(2) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist als Träger der Qualitätssicherung anzuerkennen, wenn er

1. eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Trägers verantwortliche Person benannt hat und deren Vertretungsbefugnis gegenüber der zuständigen Behörde nachweist,
2. nachweist, dass eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt sind,
3. nachweist, dass das in den Nummern 1 und 2 genannte Personal sowie das sonstige Personal über die für seine Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt und von zu prüfenden Qualitätszeichennehmern, von Gesellschaftern des Trägers der Qualitätssicherung sowie von Untersuchungsstellen nach § 33 unabhängig ist,
4. nachweist, dass eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen bestellt ist, die die in § 22 genannten Anforderungen erfüllen,

5. nachweist, dass ein unabhängiger Ausschuss eingerichtet ist, der die in § 23 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt,
6. ein Managementhandbuch verpflichtend eingeführt hat; das Managementhandbuch beinhaltet insbesondere Informationen über die Strategie, die Planung und die Umsetzung der Qualitätssicherung einschließlich der für die Organisation gültigen und verbindlichen Regelungen und Vorlagen, und
7. abgestufte Maßnahmen bis hin zum befristeten oder dauerhaften Entzug des Qualitätszeichens festgelegt hat, um die Einhaltung der Anforderungen an die Qualitätssicherung durch den Qualitätszeichennehmer sicherzustellen.

(3) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Anerkennung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden, soweit dies zur Sicherstellung der in Absatz 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 21

Pflichten des Trägers der Qualitätssicherung

(1) Der Träger der Qualitätssicherung hat für jeden Qualitätszeichennehmer ein individuelles Konzept zur Minderung von Schadstoffeinträgen im Vorfeld der Klärschlammstehung in einer Abwasserbehandlungsanlage und von hygienischen Risiken des Klärschlammes zu erstellen. In dem Konzept ist insbesondere festzulegen, dass der Träger der Qualitätssicherung

1. das Indirekteinleiterkataster und die Indirekteinleiterüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage zu bewerten und im Bedarfsfall dem Klärschlammherzeuger Maßnahmen zur Optimierung vorzugeben hat,
2. den Klärschlammherzeuger zur prüffähigen Dokumentation der zur Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung eingesetzten Zuschlagsstoffe und der Direktanlieferung anderer für die Mitbehandlung vorgesehener Stoffe zu verpflichten hat,
3. eine Bewertung des Einsatzes der zur Abwasserbehandlung eingesetzten Zuschlagsstoffe und der für die Mitbehandlung vorgesehenen Stoffe hinsichtlich deren Schadstoffgehalte durchzuführen und im Bedarfsfall dem Klärschlammherzeuger die Verwendung besser geeigneter Zuschlagsstoffe vorzugeben hat,

4. den Klärschlammherzeuger zur Einrichtung und Anwendung eines Kontroll- und Abweismechanismus für Direktanlieferungen anderer für die Mitbehandlung vorgesehener Stoffe nach Nummer 2 zu verpflichten hat,
5. den Klärschlammherzeuger zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über absehbare Veränderungen der Abwasserzusammensetzung im Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage zu verpflichten hat,
6. den Gemischhersteller und den Komposthersteller dazu zu verpflichten hat, als Ausgangsstoff zur Gemisch- und Kompostherstellung einen Klärschlamm einzusetzen, der einer Qualitätssicherung im Sinne dieser Verordnung unterzogen wurde, und
7. den Gemischhersteller und den Komposthersteller dazu zu verpflichten hat, die zur Gemisch- und Kompostherstellung vorgesehenen Materialien nach Anlage 2 Tabelle 7 und 8 der Düngemittelverordnung prüffähig zu dokumentieren.

Der Träger der Qualitätssicherung hat die Umsetzung des Konzepts durch den Klärschlammherzeuger, den Gemischhersteller und den Komposthersteller zu überwachen. Er hat einen Sachverständigen nach § 22 damit zu beauftragen, die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 zu überprüfen.

(2) Der Träger der Qualitätssicherung hat zur fortlaufenden Überwachung des Qualitätszeichnehmers im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einen für jeden Qualitätszeichnehmer individuellen Plan zur Untersuchung der Inhaltsstoffe des Klärschlammes, des Klärschlammgemisches und des Klärschlammkomposts des Qualitätszeichnehmers zu erstellen und den Qualitätszeichnehmer zur Ausführung des Untersuchungsplans nach § 32 zu verpflichten.

(3) Der Träger der Qualitätssicherung hat den fachlichen Rahmen zur fachgerechten Anwendung des Klärschlammes, Klärschlammgemisches oder Klärschlammkomposts festzulegen. Hierbei werden besondere Vorgaben zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zur Reduzierung seuchenhygienischer und phytohygienischer Risiken sowie zur Bemessung der Aufwandmenge nach guter fachlicher Praxis bestimmt. Der Qualitätszeichnehmer hat die Umsetzung dieser Vorgaben sicherzustellen. Der Qualitätszeichnehmer hat vor Aufbringung des Klärschlammes, Klärschlammgemisches oder Klärschlammkomposts die Anwendungsempfehlungen nach Satz 1 zu dokumentieren und eine Kopie der Empfehlungen dem Klärschlammnutzer nach § 2 Absatz 15 Nummer 1 zu übergeben.

(4) Der Träger der Qualitätssicherung hat die Mindestanforderungen nach den §§ 20 bis 31 in einer Satzung, einem Überwachungsvertrag oder einer sonstigen für den Qualitätszeichennehmer verbindlichen Regelung festzulegen.

(5) Der Träger der Qualitätssicherung hat der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen Folgendes anzuzeigen:

1. die Bestellung von Sachverständigen, ihre Tätigkeitsbereiche, die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche sowie das Erlöschen der Bestellung der Sachverständigen,
2. Änderungen der Organisationsstruktur des Trägers der Qualitätssicherung und
3. die Auflösung des Trägers der Qualitätssicherung.

(6) Der Träger der Qualitätssicherung hat ein aktuelles Verzeichnis der Qualitätszeichennehmer zu führen, die zur Führung seines Qualitätszeichens berechtigt sind. Das Verzeichnis hat der Träger der Qualitätssicherung in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

§ 22

Sachverständige

(1) Sachverständige nach § 12 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besitzen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Verordnung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde, wenn sie die Anforderungen erfüllen, die in den §§ 5 bis 7 des Umweltauditgesetzes vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind. Der Träger der Qualitätssicherung hat die Nachweise der Eignung und Fachkunde eines Sachverständigen vor Aufnahme der Tätigkeit des Sachverständigen der für die Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Jeder Sachverständige ist verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich Art, Umfang und Ergebnisse aller durchgeführten Prüfungen ergeben. Das Prüftagebuch hat der Sachverständige der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 23

Unabhängiger Ausschuss beim Träger der Qualitätssicherung

(1) Der unabhängiger Ausschuss beim Träger der Qualitätssicherung setzt sich wie folgt zusammen:

1. mehrheitlich aus Vertretern von Einrichtungen und Institutionen, die in den Bereichen Forschung, Analytik und Verwertung von Klärschlamm sowie der Beratung zur Klärschlammverwertung beschäftigt sind,
2. aus Vertretern sowohl aus dem Bereich der Abwasserbehandlung als auch aus dem Bereich qualifizierter Einrichtungen der Landwirtschaft und des Landschaftsbaus und
3. mehrheitlich aus Vertretern, die nicht Qualitätszeichennehmer sind.

(2) Der unabhängige Ausschuss hat

1. den Antrag auf Erteilung des Qualitätszeichens nach § 27 Absatz 1 zu bewerten,
2. die Ergebnisse der im Verfahren zur Erteilung des Qualitätszeichens durchgeführten Überwachungsmaßnahmen nach § 28 zu bewerten,
3. die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung nach den Bestimmungen des § 30 zu bewerten und
4. im Fall eines nicht ordnungsgemäßen Führens des Qualitätszeichens durch den Qualitätszeichennehmer über das Ergreifen von Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 zu beraten und dem Träger der Qualitätssicherung einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen nicht weisungsgebunden. Mitglieder, bei denen Befangenheit zu besorgen ist, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ausschusses haben über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Das Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds ist in einer Satzung, einem Überwachungsvertrag oder einer sonstigen verbindlichen Regelung festzulegen.

§ 24

Behördliche Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung

(1) Die nach § 20 Absatz 1 für die Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung zuständige Behörde überprüft in Abständen von längstens fünf Jahren, ob der anerkannte Träger der Qualitätssicherung die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt.

(2) Der Träger der Qualitätssicherung hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert über die im Kalenderjahr erfolgte Überwachung der Qualitätszeichennehmer sowie die Erteilung und den Entzug von Qualitätszeichen zu berichten. Der Bericht hat auch ein aktuelles Verzeichnis der Qualitätszeichennehmer nach § 21 Absatz 6 Satz 1 zu enthalten. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Vorlage des Berichts verkürzen.

§ 25

Widerruf der Anerkennung; Auflösung des Trägers der Qualitätssicherung

(1) Die Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn der Träger der Qualitätssicherung eine der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 oder wiederholt eine oder mehrere Pflichten nach § 21 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Mit der Auflösung des Trägers der Qualitätssicherung oder der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt die Anerkennung. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die zuständige Behörde den Träger der Qualitätssicherung auf Antrag für einen befristeten Zeitraum erneut anerkennen.

Abschnitt 2

Qualitätszeichennehmer

§ 26

Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie an die Fach- und Sachkunde des Qualitätszeichennehmers

(1) Die nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde ist gegeben, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes des Qualitätszeichennehmers verantwortlichen Personen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde nach § 9 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom

10.09.1996 (BGBl I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.

(2) Die nach § 12 Absatz 3 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Sachkunde ist gegeben, wenn das sonstige Personal die Anforderungen an die Sachkunde nach § 10 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung erfüllt.

§ 27

Antrag auf Erteilung des Qualitätszeichens

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Qualitätszeichens ist schriftlich bei einem Träger der Qualitätssicherung zu stellen. Dem Antrag sind folgende prüffähige Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zuverlässigkeit und Fachkunde nach § 26 Absatz 1,
2. Nachweis über die Sachkunde nach § 26 Absatz 2,
3. Angaben zu Standort und Art der Betriebsstätte, einschließlich der gerätetechnischen Ausstattung,
4. Beschreibung des Abwasserbehandlungsverfahrens der Abwasserbehandlungsanlage, deren Klärschlamm im Rahmen einer regelmäßigen Qualitätssicherung abgegeben werden soll,
5. im Fall der Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts eine Beschreibung des Behandlungsverfahrens der Anlage zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder zur Herstellung eines Klärschlammkomposts,
6. Angaben zu Art und Menge der je Quartal für die Abwasserbehandlung in der Abwasserbehandlungsanlage eingesetzten Zuschlagsstoffe und der für die Mitbehandlung vorgesehenen Stoffe,
7. Angaben zur Menge des jährlich insgesamt zur Entsorgung abgegebenen Klärschlammes und zu der Art der bisherigen Entsorgung und
8. Konzept zur Bestimmung von Empfehlungen zur fachgerechten Anwendung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost nach § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie ein Beispiel einer Anwendungsempfehlung nach § 21 Absatz 3 Satz 4.

(2) Wird der Antrag von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung gestellt, die kein Klärschlammherzeuger, Komposthersteller oder Gemischhersteller ist, hat diese Person eine schriftliche Erklärung des Klärschlammherzeugers, Kompostherstellers oder

Gemischherstellers vorzulegen, die ihr den uneingeschränkten Zugang zu allen technischen Anlagen sowie zu den Daten, die zur Umsetzung einer regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich sind, zusichert.

(3) Nach Eingang des Antrages hat der Träger der Qualitätssicherung die Vollständigkeit des Antrages zu überprüfen. Ist der Antrag vollständig, stellt der Träger der Qualitätssicherung dem Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrages eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass nunmehr die vor Erteilung des Qualitätszeichens einmalig durchzuführende Überwachung des Antragstellers beginnt und sich die Überwachung über mindestens sechs Monate erstreckt. Die Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Qualitätszeichens muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überwachung nach Satz 3 abgeschlossen sein. § 42a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(4) Der Träger der Qualitätssicherung hat den Antrag auf Erteilung des Qualitätszeichens sowie den Nachweis nach § 28 dem unabhängigen Ausschuss zur Bewertung nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vorzulegen.

§ 28

Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der regelmäßigen Qualitätssicherung

(1) Der nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Erteilung des Qualitätszeichens erforderliche Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Qualitätssicherung setzt voraus, dass

1. mindestens drei gleichmäßig über den Zeitraum von sechs Monaten vor Antragstellung verteilte Untersuchungen des Klärschlammes auf die Gehalte an Schwermetallen und der Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt wurden und
2. mindestens einmal im Zeitraum von sechs Monaten vor Antragstellung eine Untersuchung des Klärschlammes auf die Gehalte an den organischen Schadstoffen dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle, Benzo(a)pyren und perfluorierte Chemikalien mit den Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure und Perfluorooctansulfonsäure nach § 5 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt wurde.

Der Antragsteller hat die Untersuchungen des Klärschlammes nach den Bestimmungen des § 32 durchführen zu lassen. Der Träger der Qualitätssicherung hat sicherzustellen, dass ihm

die Untersuchungsergebnisse unmittelbar zugeleitet werden. Für den untersuchten Klärschlamm gelten die Grenzwerte nach § 8 Absatz 1.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 beinhaltet zudem eine prüffähige Dokumentation

1. der Ergebnisse der in dem Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung erfolgten Untersuchungen des Klärschlammes auf die Gehalte an den Schwermetallen und der Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie der organischen Schadstoffe polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane nach § 5 Absatz 2 Satz 1; bei den Parametern polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane sind die Ergebnisse von mindestens zwei in diesem Zeitraum durchgeführten Untersuchungen zu dokumentieren, wobei der zeitliche Abstand zwischen den beiden Untersuchungen mindestens 18 Monate betragen muss,
2. der zur Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung eingesetzten Zuschlagsstoffe sowie der Direktanlieferung anderer für die Mitbehandlung vorgesehener Stoffe,
3. der Einrichtung und Anwendung eines Kontroll- und Abweismechanismus für Direktanlieferungen anderer für die Mitbehandlung vorgesehener Stoffe nach Nummer 2,
4. der durchgeführten Maßnahmen und Ergebnisse der eigenverantwortlichen Überwachung durch den Klärschlammherzeuger.

Für den untersuchten Klärschlamm nach Nummer 1 gelten die Grenzwerte nach § 8 Absatz 1.

(3) Im Fall der Verwertung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts gelten die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 für den zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts vorgesehenen Klärschlamm sowie die Anforderungen nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Nummer 4 für das hergestellte Klärschlammgemisch und den hergestellten Klärschlammkompost entsprechend. Der Nachweis beinhaltet zudem eine prüffähige Dokumentation der zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts eingesetzten anderen Materialien nach Anlage 2 Tabelle 7 und 8 der Düngemittelverordnung. Für das hergestellte Klärschlammgemisch und den hergestellten Klärschlammkompost gelten die Grenzwerte nach § 8 Absatz 2.

(4) Der Träger der Qualitätssicherung hat einen Sachverständigen nach § 22 Absatz 1 damit zu beauftragen, die Erfüllung der Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu über-

prüfen. Der Träger der Qualitätssicherung hat sicherzustellen, dass ihm die Prüfungsergebnisse unmittelbar zugeleitet werden.

(5) Der Träger der Qualitätssicherung hat die Ergebnisse der Überwachung nach den Absätzen 1 bis 4 zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle zu dokumentieren.

Abschnitt 3

Fortlaufende Überwachung nach Erteilung des Qualitätszeichens

§ 29

Fortlaufende Überwachung

(1) Die fortlaufende Überwachung nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht aus der Eigen- und der Fremdüberwachung nach § 30.

(2) Der Träger der Qualitätssicherung hat dem Qualitätszeichennehmer im Rahmen der fortlaufenden Überwachung mindestens einmal jährlich eine Prüfbescheinigung als Nachweis der regelmäßigen Qualitätssicherung auszustellen.

(3) Ist die Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung erloschen, verliert der Qualitätszeichennehmer die Berechtigung zum Führen des Qualitätszeichens des Trägers der Qualitätssicherung. Abweichend von Satz 1 kann die für die Anerkennung zuständige Behörde dem Qualitätszeichennehmer die weitere Führung des Qualitätszeichens für eine angemessene Übergangszeit genehmigen.

§ 30

Anforderungen an die Eigen- und die Fremdüberwachung in der fortlaufenden Überwachung

(1) Die Eigenüberwachung hat der Qualitätszeichennehmer durchzuführen. Durch die Eigenüberwachung ist,

1. sofern der Qualitätszeichennehmer Klärschlammherzeuger ist, die Umsetzung der in § 21 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 genannten Maßnahmen sicherzustellen,
2. sofern der Qualitätszeichennehmer Gemischhersteller oder Komposthersteller ist, die Umsetzung der in § 21 Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Maßnahmen sicherzustellen,

3. die Umsetzung der nach § 21 Absatz 3 genannten Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Der Qualitätszeichennehmer hat eine Übersicht zu führen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die belieferten Klärschlammnutzer,
2. die Böden, auf die qualitätsgesicherter Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost aufgebracht wurden, mit Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Größe der Aufbringungsfläche in Hektar,
3. die Menge an Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost, die auf Böden nach Nummer 2 aufgebracht wurde, jeweils in Tonnen Frischmasse und Tonnen Trockenmasse, und
4. die Technik der Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost.

Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, abweichend von Satz 1 Nummer 2 auf Antrag auch die Vorlage anderer Flächennachweise zulassen, wenn hierbei die Aufbringungsfläche mit vergleichbarer Genauigkeit erfasst wird.

(3) Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen hat der Qualitätszeichennehmer in einer prüffähigen Dokumentation nachzuweisen.

(4) Die Fremdüberwachung umfasst

1. die Durchführung der in dem Untersuchungsplan nach § 21 Absatz 2 festgelegten Untersuchungen und
2. die regelmäßig in Abständen von längstens vier Jahren durchzuführende Prüfung der Erfüllung der Anforderungen insbesondere an die Eigenüberwachung nach Absatz 1.

Der Träger der Qualitätssicherung hat sicherzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 durch einen Sachverständigen nach § 22 Absatz 1 überprüft wird.

(5) Der Träger der Qualitätssicherung hat sicherzustellen, dass ihm folgende Unterlagen unmittelbar zugeleitet werden:

1. die Ergebnisse der Untersuchungen des Klärschlammes nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch die Untersuchungsstelle nach § 33 und

2. die Ergebnisse der Fremdüberwachung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 durch den Sachverständigen nach Absatz 22 Absatz 1.

(6) Der Träger der Qualitätssicherung hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung nach Absatz 1 und der Fremdüberwachung nach Absatz 4 zu kontrollieren und dem unabhängigen Ausschuss zur Bewertung nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 vorzulegen. Die Bewertung der Überwachungsergebnisse hat der Träger der Qualitätssicherung halbjährlich zu dokumentieren und dem Qualitätszeichennehmer mitzuteilen. Die Dokumentation hat auch Angaben über festgestellte Säumnisse, Unregelmäßigkeiten und Mängel sowie Maßnahmen nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

§ 31

Abweichende Regelungen bei Abgabe qualitätsgesicherten Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts

- (1) Bei Abgabe eines qualitätsgesicherten Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts gilt Folgendes:
1. die Bestimmung der Bodenart und die Bodenuntersuchung sind bei einer Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost bei Maßnahmen des Landschaftsbaus abweichend von § 4 Absatz 1 nicht erforderlich;
 2. wiederholte Bodenuntersuchungen sind abweichend von § 4 Absatz 4 nicht erforderlich;
 3. die Untersuchung des Klärschlammes ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 je angefangene 500 Tonnen Trockenmasse, mindestens jedoch in Abständen von sechs Monaten und höchstens einmal monatlich durchzuführen;
 4. die Untersuchung des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 2 in Abständen von längstens drei Jahren durchzuführen;
 5. die Untersuchung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist abweichend von § 5 Absatz 3 je angefangene 1 000 Tonnen Trockenmasse durchzuführen;
 6. die zuständige Behörde kann, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, auf Antrag eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach § 5 Absatz 4 erteilen;

7. eine Vermischung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Klärschlammherzeuger ist abweichend von § 15 Absatz 2 zulässig, wenn
 - a) die Abwasserbehandlungsanlagen im Zuständigkeitsbereich einer für den Vollzug der Verordnung zuständigen Behörde liegen,
 - b) die Zusammensetzung des in den Abwasserbehandlungsanlagen behandelten Abwassers vergleichbar ist und
 - c) eine verbindliche Regelung zwischen den Klärschlammherzeugern über die Mischung ihrer Klärschlämme vorliegt; eine Kopie der Regelung ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen;
8. die Anzeige der beabsichtigten Aufbringung eines Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist abweichend von § 16 Absatz 2 nicht erforderlich, sofern
 - a) der Klärschlammnutzer die für eine Aufbringung vorgesehenen Böden in den letzten drei Jahren selbst genutzt hat und
 - b) der Qualitätszeichennehmer die im laufenden Kalenderjahr für eine Aufbringung vorgesehenen Böden, mit Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und Größe der Aufbringungsflächen in Hektar, der für die Aufbringungsflächen zuständigen Behörde mitgeteilt hat und die für eine anstehende Aufbringung vorgesehene Aufbringungsfläche Bestandteil dieser Mitteilung ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b kann die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, auf Antrag auch die Vorlage anderer Flächennachweise zulassen, wenn hierbei die Aufbringungsfläche mit vergleichbarer Genauigkeit erfasst wird.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Qualitätszeichennehmer der zuständigen Behörde die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens nachgewiesen und die Prüfbescheinigung des Trägers der Qualitätssicherung als Nachweis der regelmäßigen Qualitätssicherung nach § 29 Absatz 2 vorgelegt hat.

(4) Der Träger der Qualitätssicherung kann im Einzelfall die Anwendung des Absatzes 1 von Bedingungen abhängig machen, zeitlich befristen oder mit Auflagen versehen.

Teil 4
Gemeinsame Bestimmungen zur Probenuntersuchung
und zur Registerführung

§ 32
Probenuntersuchung

(1) Die Probenuntersuchung umfasst Probennahmen, Probenvorbereitungen und Probenanalysen für alle nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen von Boden, Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost. Der zur Probenuntersuchung Verpflichtete hat eine unabhängige Untersuchungsstelle nach § 33 mit der Probenuntersuchung zu beauftragen.

(2) Die Probennahme aus dem für eine Aufbringung von Klärschlamm vorgesehenen Boden ist nach Anlage 2 Nummer 1.1 durchzuführen; die Vorbereitung und die Analyse der Proben sind nach Anlage 2 Nummer 1.2 und 1.3 durchzuführen.

(3) Die Probennahme aus dem für eine Abgabe vorgesehenen Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost ist nach Anlage 2 Nummer 2.1, die Vorbereitung der Proben nach Anlage 2 Nummer 2.2 und die Analyse der Proben nach einer der in Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Untersuchungsmethoden durchzuführen.

(4) Untersuchungen von Klärschlämmen, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten auf in § 5 Absatz 1 genannte Parameter, die nach den Bestimmungen der Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1822), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 2009 (BGBl. I. S. 153) geändert worden ist, durchgeführt wurden, werden als gleichwertig zu den in Absatz 3 genannten Untersuchungsmethoden anerkannt

(5) Die Untersuchungsergebnisse hat der zur Untersuchung Verpflichtete zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 33
Unabhängige Untersuchungsstellen

(1) Eine Untersuchungsstelle bedarf der Notifizierung.

(2) Eine Untersuchungsstelle ist auf Antrag zu notifizieren, wenn sie nachgewiesen hat, dass sie die Anforderungen nach der „Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich“ (BAnz. S. 25 450) erfüllt. Die Notifizierung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Hauptsitz im Inland, ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Untersuchungstätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll.

(3) Die Notifizierung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die zuständige Behörde kann von einer überregional tätigen Untersuchungsstelle verlangen, dass sie eine gültige Akkreditierung über die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, vorlegt. Die Akkreditierung muss sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren nach Anlage 2 beziehen. Notifizierungsverfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Notifizierung einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(4) Notifizierungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Notifizierungen nach Absatz 1 Absatz 2 Satz 1 gleich, wenn sie diesen gleichwertig sind. Bei der Prüfung des Antrags auf Notifizierung nach Absatz 2 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Untersuchungsstelle die betreffenden Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Nachweise über Notifizierungen im Sinne des Satzes 1 oder sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Untersuchungstätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

§ 34

Registerführung

(1) Der Klärschlammherzeuger hat für das jeweilige Kalenderjahr ein Register zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen nach § 4 Absatz 1, mit genauer Bezeichnung der Böden, auf die Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost aufgebracht wurde, ,
2. insgesamt im Kalenderjahr in einer Abwasserbehandlungsanlage erzeugte Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse,
3. anteilige Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse, die nach Teil 2 und 3 dieser Verordnung jeweils zur Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden und auf Böden bei Maßnahmen des Landschaftsbaus aufgebracht wurde, angegeben als
 - a) Klärschlammmenge, ohne die in Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten nach den Buchstaben b und c eingesetzte Klärschlammmenge,
 - b) Menge an Klärschlammgemischen, mit Angabe der zur Gemischherstellung eingesetzten Klärschlammmenge, und
 - c) Menge an Klärschlammkomposten, mit Angabe der zur Kompostherstellung eingesetzten Klärschlammmenge,
4. anteilige Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse, die als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs von Bodenmaterial und Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingesetzt wurde,
5. anteilige Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse, die einer Qualitätssicherung nach Teil 3 dieser Verordnung unterzogen wurde,
6. die Eigenschaften der Klärschlämme nach § 5 Absatz 1 und 2,
7. die Art der Behandlung der Klärschlämme,
8. die Namen und Anschriften der Klärschlammnutzer, der Gemischhersteller und Komposthersteller.

(2) Von den Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1, 6 und 8 sind die Klärschlammherzeuger ausgenommen, die Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung betreiben.

(3) Der Klärschlammzeuger hat die Angaben nach Absatz 1 bis zum 15. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde zu übermitteln. Diese übermitteln die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und zur gesamten Aufbringungsfläche, anzugeben in Hektar, bis zum 31. Mai eines Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an die zuständige oberste Landesbehörde. Die oberste Landesbehörde übermitteln die zusammengefassten Daten spätestens zum 31. Juli des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an das Statistische Bundesamt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erstellt auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt erfassten Daten alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht und übermitteln diesen, das nächste Mal bis zum 30. September [2016], an die Europäische Kommission.

(4) Auf die Verwertung von Klärschlamm, für den die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 23 Nummer 2 der Nachweisverordnung.

§ 35

Aufbringungsplan

Die zuständige Behörde hat jährlich einen Aufbringungsplan über den im Verlauf des Kalenderjahres aufgebrauchten Klärschlamm zu erstellen. Bei der Erstellung des Aufbringungsplans sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung genutzt werden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 eine Bestimmung des Bodens nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nicht vornimmt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder entgegen § 4 Absatz 2 auch in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 2 eine Untersuchung des Bodens nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 3 eine Untersuchung des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 eine Untersuchung des Klärschlammes, Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
5. entgegen § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 Satz 3 Untersuchungsergebnisse nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Klärschlamm, Klärschlammgemische oder Klärschlammkomposte aufbringt,
7. entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder entgegen § 15 Absatz 2 einen Klärschlamm abgibt oder aufbringt,
8. entgegen § 9 Absatz 2 eine Rückstellprobe nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer lagert,
9. entgegen § 11 einen Klärschlamm, einen Klärschlammkompost oder ein Klärschlammgemisch abgibt oder aufbringt,
10. entgegen § 12 Absatz 1 oder 2 einen Klärschlamm nicht unmittelbar an einen Klärschlammnutzer, Gemischhersteller, Komposthersteller oder Qualitätszeichennehmer abgibt,

11. entgegen § 13 Absatz 1 einen Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder einen Klärschlammkompost bereitstellt,
12. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 mehr als die dort genannte Menge an Klärschlamm Trockenmasse aufbringt,
13. entgegen § 15 Absatz 1 einen Klärschlamm oder einen Rohschlamm abgibt oder aufbringt oder
14. entgegen § 15 Absatz 3, 4 oder 5 einen Klärschlamm, ein Klärschlammgemisch oder einen Klärschlammkompost aufbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht,
3. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Lieferschein nicht erstellt oder diesen nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder dem Lieferschein die nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.1 bis 2.8 erforderlichen Nachweise nach Nummer 2.5.6 und 2.7.2 nicht beifügt,
4. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 oder § 18 Absatz 1 Satz 3 einen Vermerk nicht vornimmt oder den Lieferschein nicht dem Beförderer übergibt,
5. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 eine Kopie des Lieferscheins nicht behält,
6. entgegen § 17 Absatz 2 den Lieferschein nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.1 bis 2.8 während der Beförderung im Fahrzeug nicht mitführt oder den für die Kontrolle zuständigen Behörden nicht aushändigt,
7. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3 oder entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 jeweils

auch in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 die Anlieferung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bestätigt,

8. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 oder § 18 Absatz 3 Satz 3 einen Vermerk nicht vornimmt,
9. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 5 oder § 18 Absatz 3 Satz 4 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 oder § 18 Absatz 3 Satz 5 einen Nachtrag nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1 oder § 18 Absatz 4 Satz 1 eine Entnahme oder eine Aufbringung nicht oder nicht rechtzeitig bestätigt,
12. entgegen § 17 Absatz 5 oder § 18 Absatz 5 den Lieferschein nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
13. entgegen § 17 Absatz 6 oder § 18 Absatz 6 eine Übersendung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
14. entgegen § 17 Absatz 7 Satz 1 auch in Verbindung mit § 17 Absatz 7 Satz 2 einen Lieferschein oder eine Kopie nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
15. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Lieferschein nicht erstellt oder diesen nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder dem Lieferschein die nach Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2 erforderlichen Nachweise gemäß dem Hinweis zu Beginn des Abschnittes 2 in Anlage 3 und nach den Nummern 2.6.7 und 2.10.2 nicht beifügt während der Beförderung im Fahrzeug nicht mitführt oder den für die Kontrollen zuständigen Behörden nicht aushändigt,
16. entgegen § 18 Absatz 2 den Lieferschein nach Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 2 während der Beförderung im Fahrzeug nicht mitführt oder den für die Kontrolle zuständigen Behörden nicht aushändigt,
17. entgegen § 24 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig über die Überwachung der Qualitätszeichennehmer und die Erteilung oder den Entzug von Qualitätszeichen berichtet,

18. entgegen § 34 Absatz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

19. entgegen § 34 Absatz 3 eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 37

Bereits erteilte Qualitätszeichen

(1) Klärschlammherzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller oder eine andere natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, der oder die am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 9 Absatz 1] berechtigt war, das Qualitätszeichen eines bestehenden Trägers einer Qualitätssicherung zu führen, gilt bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 9 Absatz 1 liegt] als Qualitätszeichennehmer im Sinne dieser Verordnung, solange die Anforderungen nach § 27 Absatz 1 und 2 erfüllt sind und der bestehende Träger einer Qualitätssicherung die Erfüllung der Anforderungen überwacht.

(2) Hat ein Qualitätszeichennehmer eines vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 vergebenen Qualitätszeichens bereits Anforderungen an die Erteilung des Qualitätszeichens nach den §§ 26 bis 30 erfüllt und dies nachgewiesen, können die Nachweise bei dem Antrag auf Erteilung eines Qualitätszeichens nach § 27 anerkannt werden.

§ 38

Verwendung vorliegender Untersuchungsergebnisse

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können Ergebnisse von Untersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wurden, verwendet werden, wenn diese Ergebnisse nicht älter als fünf Jahre sind.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 können Ergebnisse von Untersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wurden, verwendet werden, wenn diese Ergebnisse nicht älter als zwei Jahre sind.

§ 39

Bestehende Untersuchungsstellen

Eine nach § 3 Absatz 11 Satz 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, bestimmte Untersuchungsstelle gilt als unabhängige Untersuchungsstelle nach § 33 Absatz 2 Satz 1 fort. Soweit § 33 Anforderungen enthält, die über die Anforderungen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese Anforderungen ab dem ...[einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt] zu erfüllen. Wurde die Bestimmung nach Satz 1 befristet und endet diese Befristung vor dem ...[einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt], so gilt sie bis zum ...[einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt] als Notifizierung im Sinne des § 33 fort.

Anlage 1
(zu § 8 Absatz 1)

Zusätzliche Grenzwerte für im Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost enthaltene Schadstoffe

Neben den Grenzwerten nach Anlage 2 Tabelle 1 1.4 Spalte 4 der Düngemittelverordnung und den Höchstgehalten nach Anlage 1 Abschnitt 4.1 Nummer 4.1.1 Spalte 6 Absatz 2 der Düngemittelverordnung sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung folgende zusätzlichen Grenzwerte zu beachten:

Nr.	Stoffbezeichnung	Grenzwert (in Milligramm je Kilogramm Klärschlamm Trockenmasse)
1	Summe organischer Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	400
2	Benzo(a)pyren (B(a)P)	1
3	Polychlorierte Biphenyle (PCB), jeweils für die Kongenere Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180	0,1

Probenuntersuchung

1. Bodenproben

1.1 Probennahme

Für die Probenahme aus einem Boden ist der Probennahmezeitraum nach der Ernte bis zur nächsten Klärschlammaufbringung zu wählen.

Das Vorgehen bei der Probennahme richtet sich insbesondere nach der Flächengröße, der auf Grund der Erfassungsergebnisse vermuteten vertikalen und horizontalen Schadstoffverteilung sowie der gegenwärtigen, der planungsrechtlich zulässigen und der früheren Nutzung. Dabei sind die unter den Nummern 1.1.1 genannten Anforderungen zu beachten. Das Vorgehen bei der Probennahme ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Anforderungen des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

Untersuchungsflächen sollen für die Probennahme in geeignete Teilflächen gegliedert werden. Die Teilung soll auf Grund eines unterschiedlichen Gefahrenverdachts, einer unterschiedlichen Bodennutzung, der Geländeform oder der Bodenbeschaffenheit sowie von Auffälligkeiten, wie z.B. einer unterschiedlichen Vegetationsentwicklung, oder anhand von Erkenntnissen aus der Erfassung erfolgen.

1.1.1 Probennahmeplanung für Bodenuntersuchungen - Festlegung der Probenahmestellen und Beprobungstiefen

Soll die räumliche Verteilung der Schadstoffe ermittelt werden, ist die zu untersuchende Fläche oder Teilfläche grundsätzlich unter Zuhilfenahme eines Rasters repräsentativ zu beproben. Für die Festlegung von Probenahmestellen können auch Ergebnisse aus einer geeigneten Vor-Ort-Analytik herangezogen werden.

Vermutete Schadstoffanreicherungen sind gezielt zu beproben. Die Beprobung ist, insbesondere hinsichtlich Zahl und räumlicher Anordnung der Probenahmestellen, so vorzunehmen, dass der Gefahrenverdacht geklärt, eine mögliche Gefahr bewertet werden und eine räumliche Abgrenzung von Schadstoffanreicherungen erfolgen kann.

Böden sind horizontweise zu beproben. Grundlage für die Ermittlung der Horizontabfolge ist die „Arbeitshilfe für die Bodenansprache im vor- und nachsorgenden Bodenschutz - Auszug

aus der Bodenkundlichen Kartieranleitung KA 5", Hannover 2009. Bis in den Unterboden gestörte Böden sind lagenweise zu beproben. Die Lagen- oder Horizontmächtigkeit, die durch Entnahme einer Probe repräsentiert werden kann, beträgt in der Regel 30 Zentimeter. Mächtigerer Horizonte oder Lagen sind gegebenenfalls zu unterteilen. Ergänzend ist die Beprobungstiefe zu berücksichtigen, für die bei der nach § 4 Abs. 4 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, zu berücksichtigenden Nutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die Gründe für abweichende Beprobungstiefen sind zu dokumentieren.

Bei landwirtschaftlich genutzten Böden mit annähernd gleichmäßiger Bodenbeschaffenheit und Schadstoffverteilung soll auf Flächen bis 10 Hektar in der Regel für jeweils 1 Hektar, mindestens aber von drei Teilflächen eine Mischprobe entsprechend den Beprobungstiefen entnommen werden. Bei Flächen unter 5.000 Quadratmetern kann auf eine Teilung verzichtet werden. Für Flächen größer 10 Hektar sollen mindestens jedoch zehn Teilflächen beprobt werden.

Die Probennahme erfolgt nach den Regeln der Probennahme auf landwirtschaftlich genutzten Böden (DIN ISO 10381-1 „Bodenbeschaffenheit - Probenahme - Teil 1: Anleitung zur Aufstellung von Probenahmeprogrammen“, Ausgabe August 2003, DIN ISO 10381-4 „Bodenbeschaffenheit - Probenahme - Teil 4: Anleitung für das Vorgehen bei der Untersuchung von natürlichen, naturnahen und Kulturstandorten“, Ausgabe April 2004) durch 15 bis 25 Einzeleinsteiche je Teilfläche, die zu jeweils einer Mischprobe vereinigt werden.

1.1.2 Probengewinnung

Die notwendige Probenmenge richtet sich gemäß DIN 18123 „Baugrund, Untersuchung von Bodenproben – Bestimmung der Korngrößenverteilung“ (Ausgabe April 2011) nach dem Größtkorn und muss ausreichen, um nach sachgerechter Probenvorbehandlung die Laboruntersuchung sowie gegebenenfalls die Bereitstellung von Rückstellproben zu gewährleisten. Eine Abstimmung mit der Untersuchungsstelle sollte erfolgen.

Grobmaterialien (Materialien > 2 Millimeter) und Fremdmaterialien, die möglicherweise Schadstoffe enthalten oder denen diese anhaften können, sind aus der gesamten Probemenge zu entnehmen und gesondert der Laboruntersuchung zuzuführen. Ihr Massenanteil an dem beprobten Bodenhorizont bzw. der Schichteinheit ist zu ermitteln und zu dokumentieren.

Zur Entnahme von Boden, Bodenmaterial und sonstigen Materialien sind Verfahren anzu-

wenden, die in DIN EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen - Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung“ (Ausgabe Januar 2007) und DIN ISO 10381-2 „Bodenbeschaffenheit - Probenahme - Teil 2: Anleitung für Probennahmeverfahren“ (Ausgabe August 2003) aufgeführt sind. Bei der Verfahrensauswahl sind über die in der Norm enthaltenen Angaben hinaus die erforderliche Probenmenge und der Aufbau des Untergrundes zu berücksichtigen.

1.1.3 Probenkonservierung, -transport und -lagerung

Für die Auswahl von Probengefäßen sowie für Probenkonservierung, -transport und -lagerung sind die entsprechenden Regelungen in den Untersuchungsvorschriften nach Anhang 1 Nummer 3.1.3 Tabellen 3 bis 7 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, einzuhalten. Fehlen derartige Regelungen, sind DIN ISO 10381-1 „Bodenbeschaffenheit - Probenahme - Teil 1: Anleitung zur Aufstellung von Probenahmeprogrammen“ (Ausgabe August 2003), DIN EN ISO 5667-3 „Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 3: Konservierung und Handhabung von Wasserproben“ (Ausgabe Mai 2004) und DIN ISO 18512 „Bodenbeschaffenheit - Anleitung für die Lang- und Kurzzeitlagerung von Bodenproben“ (Ausgabe März 2009) zu beachten.

Der Transport der Bodenproben für die Untersuchung organischer Schadstoffe sowie ihre Lagerung erfolgt nach DIN ISO 18400-105 „Bodenbeschaffenheit - Probenahme - Teil 105: Verpackung, Transport, Lagerung, Konservierung“ (Ausgabe Januar 2015) und DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen - Probenvorbereitung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen“ (Ausgabe Juli 2009).

1.2 Probenvorbereitung

Bei der Beprobung darf die Größe einer einzelnen Probennahmefläche 3 Hektar nicht überschreiten. Bei den Probenahmen aus einem Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung sind die Vorgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde zur Bodenuntersuchung landwirtschaftlicher Flächen einzuhalten.

Die Durchführung der Probennahme darf nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- a) der Boden muss in einem bearbeitbaren Zustand sein,
- b) die Fläche muss bei der Probenahme abgetrocknet und begehbar sein,
- c) der Boden darf nicht gefroren sein,

- d) der Boden darf nicht schmierig und nicht ausgetrocknet sein, damit der Bohrstock bis zur erforderlichen Entnahmetiefe eindringen kann und sich die Bohrstocknut gleichmäßig mit Boden füllt, und
- e) der Pflanzenbestand muss eine Orientierung auf der Fläche und eine Beurteilung des Bodens zulassen.

Die Probenvorbehandlung, einschließlich der Trocknung des Probenmaterials, erfolgt für die Bestimmung anorganischer Schadstoffe (Tabelle 1) nach DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen - Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen“ (Ausgabe Juli 2009).

Verklumpungen sind zu zerkleinern, wobei aber geringstabile Aggregate, z.B. Carbonat-, Eisen-Konkretionen, Bims, möglichst nicht zerbrochen werden sollten. Grob- und Feinanteil sind jeweils getrennt zu wägen, zu beschreiben und zu dokumentieren, und deren Trockenmasseanteil ist zu bestimmen. Der Feinanteil ist zu homogenisieren und zu untersuchen.

Bestehen Anhaltspunkte für einen erhöhten Schadstoffgehalt der Fraktion von mehr als 2 Millimetern, ist diese Fraktion nach Vorzerkleinerung und Homogenisierung ebenfalls zu untersuchen. Im Probenmaterial enthaltene Fremdmaterialien von mehr als 5 Volumenprozenten sind getrennt zu untersuchen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Repräsentative Teile der im Feld entnommenen Proben sind als Rückstellproben aufzubewahren. Art und Umfang der Rückstellung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu vereinbaren.

Die Bestimmung des Gehaltes an anorganischen Schadstoffen erfolgt aus dem Königswasserextrakt nach DIN ISO 11466 „Bodenbeschaffenheit – Extraktion in Königswasser löslicher Spurenelemente“ (Ausgabe Juni 1997) aus aufgemahlene Proben (Korngröße < 150 Mikrometer) bzw. thermisch als Mikrowellenaufschluss im offenen Gefäß nach DIN EN 13657 „Charakterisierung von Abfällen - Aufschluß zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen in Abfällen“ (Ausgabe Januar 2003).

1.3 Probenanalyse

Die Bestimmung des pH-Wertes, von Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, polychlorierte Biphenyle und Benzo(a)pyren in Böden und Bodenmaterial ist nach den in der Tabelle 1 aufgeführten Analysemethoden auszuführen.

Dabei sind hinsichtlich Mittelwertbildung und der Nachweis- und Bestimmungsgrenzen die Regelungen nach Nummer 2.3 zu beachten.

Gleichwertige Analysemethoden nach dem Stand der Technik sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Soweit weitere, in Tabelle 1 nicht genannte Parameter zu untersuchen sind, legt die zuständige Behörde die Analysemethode fest.

Der Nachweis, dass die geforderten Analysen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist durch die vom Klärschlhammerzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller beauftragte Untersuchungsstelle zu erbringen und vom Klärschlhammerzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller vorzulegen.

Die Schadstoffgehalte sind auf die Trockenmasse, die bei 105 Grad Celsius gewonnen wurde, zu beziehen. Sie müssen in der gleichen Einheit wie die entsprechenden Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte in Anlage 1 angegeben werden.

Tabelle 1: Analysemethoden für Böden

Parameter	Analysemethode(n)
pH-Wert (CaCl ₂)	DIN ISO 10390 Bestimmung des pH-Wertes (Ausgabe Dezember 2005)
pH-Wert	DIN EN 15933 Bestimmung des pH-Wertes (Ausgabe November 2012)
Bestimmung der Trockenmasse	DIN ISO 11 465 Bestimmung der Trockensubstanz und des Wassergehalts (Ausgabe Dezember 1996)
Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink	DIN ISO 11047 Bestimmung von Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink im Königswasserextrakt - Flammen- und elektrothermisches atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren (Ausgabe Mai 2003)
Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink	DIN ISO 22036 Bestimmung von Spurenelementen in Bodenextrakten mittels Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) (Ausgabe Juni 2009) DIN EN ISO 17294-2 Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen (Ausgabe Februar 2005)
Quecksilber (Hg)	DIN ISO 16772 Bestimmung von Quecksilber in Königswasser-Extrakten von Boden durch Kaltdampf-Atomabsorptionsspektrometrie oder Kaltdampf-Atomfluoreszenzspektrometrie (Ausgabe Juni 2005) DIN EN 14183 Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (Ausgabe Juli 2007)

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹⁾	DIN ISO 10382 Bestimmung von Organochlorpestiziden und polychlorierten Biphenylen - Gaschromatographisches Verfahren mit Elektroneneinfang-Detektor (Ausgabe Mai 2003) DIN EN 16167 Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gaschromatographie mit massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) und Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektion (GC-ECD) (Ausgabe November 2012)
Benzo(a)pyren	DIN ISO 13877 Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen - Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie-(HPLC-)Verfahren (Ausgabe Januar 2000) DIN ISO 18287 Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) - Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS) (Ausgabe Mai 2006)

2. Klärschlammproben

2.1 Probennahme

Die Probennahme aus einem Klärschlamm, Klärschlammkompost oder Klärschlammgemisch ist nach DIN EN ISO 5667-13 „Wasserbeschaffenheit – Probennahme - Teil 13: Anleitung zur Probennahme von Schlämmen aus Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen“ (Ausgabe Mai 2009) durchzuführen.

2.2 Probenvorbereitung

Die Probenvorbereitung ist nach DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen – Probenvorbereitung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen“ (Ausgabe Juli 2009) durchzuführen.

Die zu analysierende Probe ist unmittelbar vor der Entnahme einer Teilprobe zu mischen. Wenn die Gefahr einer Entmischung besteht, ist die Teilprobe während des Mischens zu entnehmen.

Für jeden Analyseparameter, der aus der Trockenmasse zu bestimmen ist, ist eine Teilprobe zu entnehmen, die mindestens ausreicht, um vier parallele Analysen durchführen zu können.

¹⁾ PCB-Kongenere nach Ballschmiter (PCB-Kongener 28, 52, 101,138, 153, 180)

Die Gefriertrocknung einer zu analysierenden Probe ist so durchzuführen, dass Verdampfungsverluste bei den zu analysierenden Stoffen vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Probe während der Gefriertrocknung nicht antaut.

2.3 Probenanalyse

Beim Arbeiten mit frischen und gefriergetrockneten Proben sind die üblichen Sicherheitsregeln für das Arbeiten in mikrobiologischen Laboratorien²⁾ einzuhalten. Gegebenenfalls kann eine Teilmenge der frischen oder gefriergetrockneten Probe für die entsprechenden Analysen sterilisiert werden (z. B. durch 20-minütiges Erhitzen der Probe bei 121 °C im Autoklaven). Es ist jedoch zu gewährleisten, dass durch die Sterilisation die Analyseergebnisse in keinem Fall beeinflusst werden.

Für jeden Untersuchungsparameter sind mindestens zwei parallele Untersuchungen durchzuführen; als Ergebnis ist das arithmetische Mittel der beiden Einzelwerte anzugeben. Die Mittelwertbildung ist jedoch nur zulässig, wenn die Differenz zwischen den beiden Einzelwerten die methodenübliche Wiederholbarkeit nicht überschreitet. Im Falle einer derartigen Überschreitung muss geprüft werden, welche Ursachen der überhöhten Differenz zugrunde liegen können und es muss eine dritte Analyse durchgeführt werden. Sofern die Prüfung keine eindeutigen Ursachen erbracht hat, ist als Endergebnis der mittlere der drei der Größe nach geordneten Einzelwerte (Median) anzugeben³⁾.

Für die Bestimmung des pH-Werts, des Trockenrückstands, des Glühverlusts, der Nährstoffe, der basisch wirksamen Bestandteile, der Schwermetalle und der organischen Schadstoffe ist eine der in Tabelle 2 aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Dabei muss die Bestimmungsgrenze eines gewählten Analyseverfahrens um mindestens einen Faktor von drei kleiner sein als der Grenzwert des entsprechenden Parameters. Die Ermittlung der Nachweis- und Bestimmungsgrenze erfolgt nach DIN V ENV ISO 13530 „Wasserbeschaffenheit – Richtlinie zur analytischen Qualitätssicherung in der Wasseranalytik“ (Ausgabe Oktober

²⁾ Siehe insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

³⁾ Zur Ermittlung siehe insbesondere DIN ISO 5725 Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen

- Teil 1: Allgemeine Grundlagen und Begriffe (DIN ISO 5725-1, Berichtigte Ausgabe September 1998),
- Teil 2: Grundlegende Methode für Ermittlung der Wiederhol- und Vergleichpräzision eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-2, Ausgabe Dezember 2002),
- Teil 3: Präzisionsmaße eines vereinheitlichten Messverfahrens unter Zwischenbedingungen (DIN ISO 5725-3, Ausgabe Februar 2003),
- Teil 4: Grundlegende Methoden für die Ermittlung der Richtigkeit eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-4, Ausgabe Januar 2003),
- Teil 5: Alternative Methoden für die Ermittlung der Präzision eines vereinheitlichten Messverfahrens (DIN ISO 5725-5, Ausgabe November 2002).

1999) oder nach DIN 32645 „Chemische Analytik – Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenze unter Wiederholbedingungen - Begriffe, Verfahren, Auswertung“ (Ausgabe November 2008).

Gleichwertige Analysemethoden nach dem Stand der Technik sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Untersuchungen nach § 32 Absatz 4 werden als gleichwertig anerkannt und sind auch ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Soweit weitere, in Tabelle 2 nicht genannte Parameter zu analysieren sind, legt die zuständige Behörde die Analysemethode fest.

Der Nachweis, dass die geforderten Analysen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist durch die vom Klärschlammherzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller beauftragte Untersuchungsstelle zu erbringen und vom Klärschlammherzeuger, Gemischhersteller oder Komposthersteller vorzulegen.

Zur Berechnung der 2,3,7,8-TCDD-Toxizitätsäquivalente (TEQ) werden die jeweiligen Massenkonzentrationen mit den Toxizitätsäquivalentfaktoren aus Tabelle 3 multipliziert und die Produkte addiert. Bei der Addition bleiben Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der analytischen Nachweisgrenze unberücksichtigt; nur Einzelstoffkonzentrationen, die oberhalb der Nachweisgrenze, aber unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen, gehen mit der Hälfte des Wertes der Bestimmungsgrenze in die Addition ein.

Tabelle 2: Analysemethoden für Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost

[Einige der nachfolgend aufgeführten Verfahren sind in laufenden Novellierungsverfahren durch die kürzlich validierten horizontalen Normen zu ersetzen]

Parameter	Analysemethode(n)
pH-Wert	DIN EN 12176 Bestimmung des pH-Wertes (Ausgabe Juni 1998)
Trockenrückstand	DIN EN 12880 Bestimmung des Trockenrückstandes und des Wassergehaltes (Ausgabe Februar 2001)
Glühverlust (organische Substanz)	DIN EN 12879 Bestimmung des Glühverlustes der Trockenmasse (Ausgabe Februar 2001)
Gesamt-Stickstoff	DIN EN 13342 Bestimmung des Stickstoffes nach Kjeldahl (Ausgabe Januar 2001)

Parameter	Analysemethode(n)
Basisch wirksame Bestandteile	Methode 4.5.1 Band II.2 des Handbuchs der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch) Bestimmung von basisch wirksamen Bestandteilen in Hüttenkalk, Konverterkalk, Kalkdüngern aus [...] sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln
Extraktion von Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Phosphor ⁴⁾ , Quecksilber, Zink	DIN EN 13346 Charakterisierung von Schlämmen - Bestimmung von Spurenelementen und Phosphor - Extraktionsverfahren mit Königswasser (Ausgabe April 2001) Extraktion nach Verfahren A
Arsen, Blei, Cadmium, Eisen, Kupfer, Nickel, Thallium, Zink	DIN ISO 11047 Bodenbeschaffenheit - Bestimmung von Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Blei, Mangan, Nickel und Zink im Königswasserextrakt – Flammen- und elektrothermisches atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren (Ausgabe Mai 2003) DIN EN ISO 11885 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von 33 Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 17294-2 Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen (Ausgabe Februar 2005) DIN 38406-26 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Kationen (Gruppe E) – Teil 26: Bestimmung von Thallium mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) im Graphitrohrföfen (E 26) (Ausgabe Juli 1997)
Quecksilber	DIN EN 1483 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (Ausgabe Juli 2007) DIN EN ISO 17852 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber mittels Atomfluoreszenzspektrometrie (Ausgabe April 2008)

Parameter	Analysemethode(n)
Phosphor ⁴⁾	<p>DIN EN ISO 6878 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Phosphor – Photometrisches Verfahren mittels Ammoniummolybdat (Ausgabe September 2004)</p> <p>DIN EN ISO 11885 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (Ausgabe September 2009)</p> <p>DIN EN ISO 17294-2 Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen (Ausgabe Februar 2005)</p>
Adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	<p>DIN 38414-18 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung von adsorbierten, organisch gebundenen Halogenen (AOX) (S 18) (Ausgabe November 1989)</p>
Benzo(a)pyren (B(a)P)	<p>DIN EN 15527 Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Abfall mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC/MS) (Ausgabe September 2008)</p> <p>DIN ISO 18287 Bodenbeschaffenheit - Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) - Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS) (Ausgabe Mai 2006)</p>
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	<p>DIN 38414-20 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 20: Bestimmung von 6 polychlorierten Biphenylen (PCB) (S 20) (Ausgabe Januar 1996)</p>
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und -furane (PCDF) sowie dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB)	<p>DIN CEN/TS 16190 Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Dioxinen und Furanen sowie Dioxin vergleichbaren polychlorierten Biphenylen mittels Gaschromatographie und hochauflösender massenspektrometrischer Detektion (HR GC-MS) (Ausgabe Dezember 2010)</p>

⁴⁾ Umrechnung: Phosphor (P) = 2,291 für Phosphorpentoxid (P₂O₅)

Parameter	Analysemethode(n)
Polyfluorierte Verbindungen (PFC)	DIN 38414-14 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 14: Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Schlamm, Kompost und Boden - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS) (S 14)

Tabelle 3: 2,3,7,8-TCDD-Toxizitätsäquivalentfaktoren (TEF – WHO 2005)

Kongener	TEF
2,3,7,8-Tetra-CDD	1,0
1,2,3,7,8-Penta-CDD	1,0
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD	0,01
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD	0,0003
2,3,7,8-Tetra-CDF	0,1
1,2,3,7,8-Penta-CDF	0,03
2,3,4,7,8-Penta-CDF	0,3
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF	0,1
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF	0,01
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF	0,01
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF	0,0003
3,3',4,4'-TCB (77)	0,0001
3,4,4',5-TCB (81)	0,0003
3,3',4,4',5-PeCB (126)	0,1
3,3',4,4',5,5-HxCB (169)	0,03
2,3,3',4,4'-PeCB (105)	0,00003
2,3,4,4',5-PeCB (114)	0,00003
2,3',4,4',5-PeCB (118)	0,00003
2',3,4,4',5-PeCB (123)	0,00003
2,3,3',4,4',5-HxCB (156)	0,00003
2,3,3',4,4',5'-HxCB (157)	0,00003
2,3',4,4',5'-HxCB (167)	0,00003
2,3,3',4,4',5,5'-HpCB (189)	0,00003

3. Zugänglichkeit von technischen Regelwerken

Die in den Nummern 1 und 2 genannten Regelwerke sind in der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt und können wie folgt bezogen werden:

- a) die DIN-Normen über die Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln,
- b) das Handbuch der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch), Band I – Die Untersuchung von Böden und Band II.2 – Die Untersuchung von Sekundärrohstoffdüngern, Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen, über den VDLUFA-Verlag in Darmstadt.

Anlage 3

(zu § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1, 3 und 4 und § 18 Absatz 1, 3 und 4)

Anzeigen, Lieferscheine, Bestätigungen

Abschnitt 1

Bodenbezogene Klärschlammverwertung

1. Anzeige über die vorgesehene Aufbringung oder Abgabe von Klärschlamm nach § 16 Absatz 2 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Klärschlammherzeuger (Name, Anschrift):.....

Am werde ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):

..... Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von ... Prozent (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse) zur Verwertung

abgeben, aufbringen,

und zwar zur Verwertung auf der Bodenfläche

mit landwirtschaftlicher Nutzung bei Maßnahmen des Landschaftsbaus in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe: Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit),

Klärschlammnutzer ist:
(Name und Anschrift)

Ich versichere, dass der für eine Verwertung vorgesehene Klärschlamm sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2. Lieferschein für die Lieferung von Klärschlamm

nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Hinweis: Im Fall der Herstellung und Verwertung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist der Lieferschein nach Abschnitt 3 zu verwenden.

- 2.1 Lieferschein-Nummer: Lieferschein-Datum:
- 2.2 Klärschlammherzeuger (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV auch Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern):
Standort der Abwasserbehandlungsanlage (Name und Anschrift):
.....
(im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 auch Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlungsanlagen)
- 2.3 Qualitätszeichennehmer im Fall einer Qualitätssicherung nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV ist
- der Klärschlammherzeuger.
- eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die den Klärschlamm eines Klärschlammherzeugers behandelt oder verwertet
(Name, Anschrift:)
- 2.4 Klärschlammnutzer bzw. Gemischhersteller oder Komposthersteller, der den Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts einsetzen wird (Name und Anschrift):
- 2.5 Bodenbezogene Angaben
Hinweis: Die folgenden Angaben unter Nummer 2.5 entfallen, wenn der Klärschlamm abgegeben wird
- zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts oder
- als Ausgangsmaterial zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
- 2.5.1 Derzeitige Bodennutzung:
- 2.5.2 Bodenart der Aufbringungsfläche (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV):
- 2.5.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Aufbringungsfläche (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV):
(Name und Anschrift)
- 2.5.4 Datum der Untersuchung: Analyse-Nummer:
- 2.5.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 4 AbfKlärV)
Der Boden mit einem pH-Wert von enthält (im Mittel):
- | Schadstoffgehalt (mg/kg TM) | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--------|--|---------------|--|------|--|
| Blei | | Chrom | | Nickel | | Zink | |
| Cadmium | | Kupfer | | Quecksilber | | | |
| Polychlorierte Biphenyle | | | | Benzo(a)pyren | | | |
- Ergebnisse zusätzlich untersuchter Parameter (§ 4 Absatz 3 AbfKlärV):
- 2.5.6 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV
- nicht ergeben.
- ergeben.

ergeben, die von der zuständigen Behörde gemäß § 7 Absatz 3 zugelassen wurde
(bitte Nachweis beifügen).

2.6 Klärschlammbezogene Angaben

2.6.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammes (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV) (Name, Anschrift):

2.6.2 Datum der Untersuchung: Analyse-Nummer:

2.6.3 Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen (§ 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV):

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	
---------	--	------------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse -- FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse – TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Phosphor (gesamt)		
Phosphat (P ₂ O ₅)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid – CaO)		

Stoffbezeichnung	Schadstoffgehalt (mg/kg TM)
Arsen (As)	
Blei (Pb)	
Cadmium (Cd)	
Kupfer (Cu)	
Nickel (Ni)	
Quecksilber (Hg)	
Thallium (Ti)	
Zink (Zn)	
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene – AOX)	
Benzo(a)pyren (B(a)P)	

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹⁾ Kongener	28:	
	52:	
	101:	
	138:	
	153:	
	180:	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) ²⁾ , einschließlich dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) – in ng TE/kg TM		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC – als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure [PFOA] und Perfluorooctansulfonsäure [PFOS])		

2.6.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Parameter (§ 5 Absatz 5 AbfKlärV):
.....

2.6.5 Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 1 AbfKlärV

- nicht ergeben.
 ergeben.

2.6.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs / Klärschlammkomposts (§ 11 AbfKlärV):

Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.

2.7 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)

2.7.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung:
(Name und Anschrift)

2.7.2 Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (bitte Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV beifügen)

2.8 Klärschlammmenge

Es werden Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) zur bodenbezogenen Verwertung bereitgestellt.

Ich versichere, dass der Klärschlamm gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls bestehenden ergänzenden Vorgaben der zuständigen obersten Landesbehörde auf Böden verwertet werden kann.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Klärschlammherzeugers)

2.9 Bestätigung der Klärschlammabgabe
nach § 17 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV

Klärschlammherzeuger (Name und Anschrift):

Heute habe ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):
.....

..... Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer..... vom abgegeben

- zur Aufbringung auf die Bodenfläche des Klärschlammnutzers in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener anderer Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit).
- als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
- zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts.

Klärschlammnutzer oder Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name und Anschrift):

Klärschlammbeförderer (Name und Anschrift):

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2.10 Bestätigung der Klärschlammlieferung und Klärschlammaufbringung oder des Klärschlammeinsatzes nach § 17 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV

Klärschlammnutzer oder Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name und Anschrift):

Am habe ich vom Klärschlammherzeuger
(Name und Anschrift):

nach den Angaben des Lieferscheins Nummer vom Kubikmeter /
Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht
..... Tonnen Trockenmasse)

- zur Verwertung auf der Bodenfläche
 - mit landwirtschaftlicher Nutzung
 - bei Maßnahmen des Landschaftsbausin der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe:
Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener anderer Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit) erhalten.
Die Lieferung erfolgte aufgrund der Anzeige vom

Die Aufbringung des Klärschlammes ist am erfolgt durch (Name und Anschrift)
.....

Die nach § 14 Absatz 1 AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

- als Ausgangsmaterial zur Herstellung eines Gemischs von Bodenmaterial und Klärschlamm nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erhalten.
- zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts erhalten.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2.11 Bestätigung der Klärschlammmentnahme und Klärschlammaufbringung auf Böden, die der Klärschlammherzeuger selbst nutzt (§ 17 Absatz 4 AbfKlärV)

Klärschlammherzeuger (Name und Anschrift):

.....

Heute habe ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage

(Name und Anschrift der Betriebsstätte):

..... Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer..... vom entnommen.

Die Aufbringung auf die Bodenfläche

mit landwirtschaftlicher Nutzung

bei Maßnahmen des Landschaftsbaus

in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer (Größe: Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener anderer Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit) ist am erfolgt durch (Name und Anschrift):

.....

Die Aufbringung erfolgte aufgrund der Anzeige vom

Die gemäß § 14 Absatz 1 zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Abschnitt 2

Bodenbezogene Verwertung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts

1. Anzeige über die vorgesehene Aufbringung oder Abgabe eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts

nach § 16 Absatz 2 Satz 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name, Anschrift):

.....

Am werde ich aus meiner Anlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):

.....

..... Kubikmeter / Tonnen

Klärschlammgemisch

Klärschlammkompost

mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) zur Verwertung zur Verwertung

abgeben,

aufbringen,

und zwar zur Verwertung auf der Bodenfläche

mit landwirtschaftlicher Nutzung

bei Maßnahmen des Landschaftsbaus

in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe: Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit),

Klärschlammnutzer (als Nutzers des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts) ist (Name und Anschrift):

Ich versichere, dass der Klärschlammkompost oder das Klärschlammgemisch zur Verwertung sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der geltenden Fassung entspricht.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2. Lieferschein für die Lieferung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts

nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Hinweis: Dem Lieferschein sind als Anlage sämtliche Lieferscheine über die bei der Gemischherstellung oder Kompostherstellung eingesetzten Klärschlämme beizufügen.

2.1 Lieferschein-Nummer Lieferschein-Datum:

2.2 Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name, Anschrift):

.....
Standort der Anlage zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung (Name und Anschrift der Betriebsstätte):

.....

2.3 Qualitätszeichennehmer

im Fall einer Qualitätssicherung nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV ist

- der Gemischhersteller oder Komposthersteller nach Nummer 2.2.
 folgende natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die das Klärschlammgemisch eines Gemischherstellers oder den Klärschlammkompost eines Kompostherstellers behandelt oder verwertet (Name und Anschrift):

.....

2.4 Klärschlammherzeuger des zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung eingesetzten Klärschlammes (Name und Anschrift):

.....

2.5 Klärschlammnutzer (als Nutzer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts) (Name und Anschrift):

.....

2.6 Bodenbezogene Angaben

Hinweis: Die folgenden Angaben unter Nummer 2.6 entfallen, wenn das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost als Ausgangsmaterial zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung abgegeben wird.

2.6.1 Derzeitige Bodennutzung:

2.6.2 Bodenart der Aufbringungsfläche (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV):

.....

2.6.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Aufbringungsfläche (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV) (Name und Anschrift):

.....

2.6.4 Datum der Untersuchung: Analyse-Nummer:

2.6.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 AbfKlärV)

Der Boden mit einem pH-Wert von enthält (im Mittel):

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)							
Blei		Chrom		Nickel		Zink	
Cadmium		Kupfer		Quecksilber			
Polychlorierte Biphenyle				Benzo(a)pyren			

2.6.6 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe (§ 4 Absatz 3 AbfKlärV):

2.6.7 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV

- nicht ergeben.
- ergeben.
- ergeben, die von der zuständigen Behörde gemäß § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (bitte Nachweis beifügen).

2.7 Klärschlammbezogene Angaben:

Die zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung insgesamt eingesetzte Klärschlammmenge umfasst Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von ... Prozent (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse). Zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung wurden folgender Klärschlamm nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.1 AbfKlärV eingesetzt:
 Lieferschein-Nummer, Lieferschein-Datum
 (Wurden weitere Klärschlämme eingesetzt: Bitte die jeweilige Lieferschein-Nummer und das Lieferschein-Datum angeben)

2.8. Angaben zu den Materialien, die zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 2 Absatz 5 AbfKlärV eingesetzt wurden
 (Art, Bezugsquelle, Anfallstelle, Bezugszeitpunkt und Bezugsmenge in unvermischter Form mit Angabe in Kubikmeter, Tonnen, Prozent Trockenmasse):

2.9 Angaben zum Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost

2.9.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammgemischs / Klärschlammkomposts (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV) (Name und Anschrift):

2.9.2 Datum der Untersuchung: Analyse-Nummer:

2.9.3 Ergebnisse der Untersuchung des Klärschlammgemischs / Klärschlammkomposts (§ 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 AbfKlärV):

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	
---------	--	------------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse – FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse – TM)
organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Phosphor (gesamt)		
Phosphat (P ₂ O ₅)		
basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid – CaO)		

Stoffbezeichnung	Schadstoffgehalt (mg/kg TM)
Arsen (As)	
Blei (Pb)	
Cadmium (Cd)	
Kupfer (Cu)	

Nickel (Ni)		
Quecksilber (Hg)		
Thallium (Tl)		
Zink (Zn)		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene – AOX)		
Benzo(a)pyren (B(a)P)		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹⁾ , Kongener	28:	
	52:	
	101:	
	138:	
	153:	
	180:	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) ²⁾ , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) – in ng TE/kg TM		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC – als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure [PFOA] und Perfluorooctansulfonsäure [PFOS])		

2.9.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Parameter (§ 9 Absatz 5 AbfKlärV):
.....

2.9.5 Die Untersuchung des Klärschlammgemischs / Klärschlammkomposts hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 AbfKlärV

- nicht ergeben.
 ergeben.

2.9.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts (§ 11 AbfKlärV):

Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.

2.10 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls gemäß den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)

2.10.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung (Name und Anschrift):
.....

2.10.2 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (bitte Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV beifügen).

2.11. Menge des hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts:
Es werden Kubikmeter / ... Tonnen Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost mit einem Trockensubstanzgehalt von ... % (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse) zur Verwertung bereitgestellt.

Der Klärschlammanteil nach Nummer 2.7 beträgt Kubikmeter / ... Tonnen mit einem Trockensubstanzgehalt von ... (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse).

Ich versichere, dass

- das hergestellte Klärschlammgemisch
 der hergestellte Klärschlammkompost

aus unserer Anlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):
.....

nach den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls bestehenden ergänzenden Vorgaben der zuständigen obersten Landesbehörde auf Böden verwertet werden kann.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2.12 Bestätigung der Abgabe des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 18 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV

Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name und Anschrift):
.....

Heute habe ich ... Kubikmeter / ... Tonnen

- Klärschlammgemisch
- Klärschlammkompost

mit einem Trockensubstanzgehalt von ... Prozent (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer vom abgegeben

- zur Aufbringung auf die Bodenfläche des Klärschlammnutzers in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe: Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit).
- als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Klärschlammnutzer (als Nutzers des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts) (Name und Anschrift):

Beförderer des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts (Name und Anschrift):
.....

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2.13 Bestätigung der Anlieferung und Aufbringung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV

Klärschlammnutzer (als Nutzers des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts)
.....

(Name und Anschrift)

Heute habe ich vom Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name und Anschrift)
.....

nach den Angaben des Lieferscheins Nummer vom

..... Kubikmeter / ... Tonnen

- Klärschlammgemisch
- Klärschlammkompost

mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse)

- zur Aufbringung auf die Bodenfläche
 - mit landwirtschaftlicher Nutzung
 - bei Maßnahmen des Landschaftsbaus
 in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe: Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit) erhalten.

Die Lieferung erfolgte aufgrund der Anzeige vom

Die Aufbringung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist am
..... erfolgt durch (Name und Anschrift):

Die nach § 14 Absatz 2 AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

- als Ausgangsmaterial zur Herstellung eines Gemischs von Bodenmaterial und dem Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erhalten.
Die Herstellung des Gemischs nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist erfolgt am

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

2.14 Bestätigung der Entnahme und Aufbringung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts auf Böden, die der Gemischhersteller oder Komposthersteller selbst nutzt, gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 AbfKlärV

Gemischhersteller oder Komposthersteller (Name und Anschrift):
.....

Heute habe ich aus meiner Anlage zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung

(Name und Anschrift der Betriebsstätte):

..... Kubikmeter / ... Tonnen

Klärschlammgemisch

Klärschlammkompost

mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht ... Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer vom entnommen.

Die Aufbringung auf die Bodenfläche

mit landwirtschaftlicher Nutzung

bei Maßnahmen des Landschaftsbaus

in der Gemarkung, Flur, Flurstück Nummer, Größe: Hektar (oder ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit) ist erfolgt am

durch (Name und Anschrift):

Die Aufbringung erfolgte aufgrund der Anzeige vom

Die nach § 14 Absatz 2 AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Herstellers des Klärschlammgemischs / Klärschlammkomposts)

¹ Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

² Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.

Artikel 2

Änderung der Deponieverordnung

§ 23 Absatz 6 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2035“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Wort „Erzeugnissen“ und vor den Wörtern „einem Gemisch“ wird jeweils das Wort „aus“ eingefügt.
2. Die Wörter „Klärschlämmen gemäß § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die durch die Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „aus Klärschlamm nach § 2 Absatz 2, Klärschlammgemisch nach § 2 Absatz 7 oder Klärschlammkompost nach § 2 Absatz 8 der Klärschlammverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung], in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

(2) § 9 Absatz 2 Satz 6 der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Anhang 1 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „Anlage 2 der Klärschlammverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung]“ ersetzt.
2. Das Wort „bestimmten“ wird durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.

212) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist“ gestrichen.

(4) Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „sowie der Klärschlammverordnung“ gestrichen.
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Tabelle 5, letzte Zeile, dritte Spalte, werden die Wörter „04.98, VDI-Richtlinie 3499, Blatt 1: 03.90“ durch die Angabe „2000-10“ ersetzt.
 - b) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „DIN 38414–24: 04.98“ wird durch die Angabe „DIN 38414-24:2000-10“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „VDI-Richtlinie 3499, Blatt 1: Messen von Emissionen - Messen von Reststoffen. Messen von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen in Rein- und Rohgas von Feuerungsanlagen mit der Verdünnungsmethode, Bestimmung in Filterstaub, Kesselasche und in Schlacken. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 5 (Entwurf März 1990)“ werden gestrichen.
3. In Anhang 2 Nummer 4.3 Buchstabe c zweiter Spiegelstrich wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Klärschlammverordnung

Die Klärschlammverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung nach Artikel 1] wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird nach den Angaben zu § 3 die Angabe „§ 3a Berichtspflichten; Phosphoruntersuchungen“ eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Berichtspflichten; Phosphoruntersuchungen

- (1) Der Klärschlammherzeuger, dessen Abwasserbehandlungsanlage im Kalenderjahr 2019 in Betrieb ist, hat der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember 2019 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab [1. Januar 2025] durchzuführenden Phosphorrückgewinnung vorzulegen. Der Klärschlammherzeuger, dessen Abwasserbehandlungsanlage erstmals nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb geht, hat den Bericht nach Satz 1 spätestens sechs Monate nach der Betriebsaufnahme der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen.
- (2) Der Klärschlammherzeuger, dessen Abwasserbehandlungsanlage im Kalenderjahr 2019 in Betrieb ist, hat Proben des Klärschlammes aus dieser Anlage erstmals im Kalenderjahr 2019 nach den Bestimmungen des § 32 auf den Phosphorgehalt untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach Absatz 1 Satz 1 beizufügen. Wurde der Klärschlamm bereits nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 ordnungsgemäß auf den Phosphorgehalt untersucht, kann der Klärschlammherzeuger die Ergebnisse dieser Untersuchung verwenden.
- (3) Der Klärschlammherzeuger, dessen Abwasserbehandlungsanlage erstmals nach dem 31. Dezember 2019 in Betrieb geht, hat Proben des Klärschlammes aus dieser Anlage erstmals innerhalb von sechs Monaten nach der Betriebsaufnahme der Abwasserbehandlungsanlage nach den Bestimmungen des § 32 untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Bericht nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen.
- (4) Die Klärschlammuntersuchung nach den Absätzen 2 und 3 ist im Kalenderjahr 2023 zu wiederholen. Der Klärschlammherzeuger hat das Untersuchungsergebnis innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.“
3. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:
- „1. entgegen § 3a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 einen Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden die Nummern 2 bis 15.
- c) In der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1, § 3a Absatz 3 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit § 3a Absatz 4 Satz 1 oder entgegen“ eingefügt.

- d) In der neuen Nummer 6 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 3a Absatz 4 Satz 2,“ eingefügt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Klärschlammverordnung

Die Klärschlammverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht der Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 3a Berichtspflichten; Phosphoruntersuchungen“ wird durch die Angaben
„Teil 1a
Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm
§ 3a Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm
§ 3b Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammverbrennungsasche
§ 3c Untersuchungspflichten
§ 3d Nachweispflichten
§ 3e Registerpflicht bei Phosphorrückgewinnung“
ersetzt.
 - b) In Teil 2 wird die Angabe zu Abschnitt 4 wie folgt gefasst:
„Anzeige- und Lieferscheinverfahren; Registerpflicht“.
 - c) Nach der Angabe zu § 18 wird die Angabe „§ 18a Registerpflicht bei bodenbezogener Verwertung“ eingefügt.
 - d) Die Angaben zu „Teil 5. Schlussbestimmungen“ werden wie folgt geändert:
Die Angaben zu den §§ 37 bis 39 werden gestrichen.
 - e) Die Angaben zu Anlage 3 werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Anlage 3“ wird in der Klammer vor der Angabe „§ 16 Absatz 3“ die Angabe „§ 3d Absatz 3,“ eingefügt.
 - bb) Vor dem Wort „Anzeigen“ wird das Wort „Nachweise,“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „regelt“ werden die Wörter
„1. die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm und aus Asche aus der Vorbehandlung von Klärschlamm in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlammmitverbrennungsanlage,“ eingefügt.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „1. Klärschlammherzeuger“ die Wörter
„1a. Betreiber einer Klärschlammverbrennungsanlage,
1b. Betreiber einer Klärschlammmitverbrennungsanlage,“
eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Phosphorrückgewinnung ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Phosphor aus Klärschlamm oder aus der Verbrennungsasche des in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder Klärschlammmitverbrennungsanlage eingesetzten Klärschlamm zurückgewonnen wird.
- b) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 10a bis 10c eingefügt:
„(10a) Klärschlammverbrennungsanlage ist eine Feuerungsanlage nach § 2 Absatz 4 oder 9 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), in der jeweils geltenden Fassung, in der Klärschlamm zum Zweck der Vorbehandlung verbrannt wird.
(10b) Klärschlammmitverbrennungsanlage ist eine Feuerungsanlage nach § 2 Absatz 2, 3 oder 9 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen, in der Klärschlamm zum Zweck der Vorbehandlung mitverbrannt wird.
(10c) Langzeitlager ist ein Lager nach § 23 Absatz 1 und 6 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Asche aus der Verbrennung von Klärschlamm in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlammmitverbrennungsanlage gelagert wird.“
4. § 3 Absätze 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
„(1) Der Klärschlammherzeuger hat den in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm einer Phosphorrückgewinnung nach Maßgabe der in Teil 1a dieser Verordnung genannten Anforderungen zu unterziehen.

(2) Anstelle einer Phosphorrückgewinnung nach Absatz 1 ist eine Verwertung von Klärschlamm auf Böden oder als Ausgangsstoff zur Herstellung eines Gemischs mit Bodenmaterial nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nach Maßgabe der in Teil 2 und 3 dieser Verordnung genannten Anforderungen zulässig, sofern es sich um Klärschlamm aus einer Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 1, 2 oder 3 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung handelt.“

5. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 1a
Anforderungen an die Rückgewinnung von Phosphor“**

6. § 3a wird durch die folgenden § 3a bis § 3e ersetzt:

**„§ 3a
Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm**

(1) Der Klärschlammherzeuger hat eine Rückgewinnung von Phosphor aus dem in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm durchzuführen, sofern der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist.

(2) Zur Phosphorrückgewinnung ist ein Verfahren anzuwenden, das einen Phosphorgehalt des behandelten Klärschlammes von weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse gewährleistet. Ist kein Rückgewinnungsverfahren geeignet, den Phosphorgehalt des behandelten Klärschlammes auf weniger als 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse zu reduzieren, so hat abweichend von Satz 1 eine Phosphorrückgewinnung in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach § 3c Absatz 1 gemessenen Phosphorgehalts des Klärschlammes zu erfolgen.

(3) Vor Durchführung der Phosphorrückgewinnung ist eine Vermischung des Klärschlammes mit anderen Klärschlämmen zulässig, sofern der jeweils zugemischte Klärschlamm mindestens einen Phosphorgehalt nach Absatz 1 aufweist. Die Vermischung von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen unterschiedlicher Klärschlammherzeuger darf erst nach Abschluss eines Vertrags zwischen den beteiligten Klärschlammherzeugern erfolgen. In dem Vertrag ist insbesondere ein Klärschlammherzeuger zu benennen, dem die verantwortliche Durchführung der Phosphorrückgewinnung obliegt. Eine Kopie des Vertrages ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 3b

Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammverbrennungsasche

(1) Anstelle einer unmittelbaren Phosphorrückgewinnung aus einem Klärschlamm nach § 3a Absatz 1 kann eine Vorbehandlung des Klärschlammes in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlammmitverbrennungsanlage erfolgen, sofern die anfallende Verbrennungsasche

1. einer Phosphorrückgewinnung unterzogen wird oder
2. einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts der Verbrennungsasche zugeführt wird.

Der Betreiber einer Klärschlammverbrennungsanlage oder Klärschlammmitverbrennungsanlage hat abweichend von § 3a Absatz 1 unabhängig vom Phosphorgehalt des Klärschlammes, der in seiner Klärschlammverbrennungsanlage oder Klärschlammmitverbrennungsanlage vorbehandelt worden ist, eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen durchzuführen.

(2) Zur Phosphorrückgewinnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ein Verfahren anzuwenden, durch das mindestens 80 Prozent des Phosphorgehalts der Verbrennungsasche zurückgewonnen werden.

(3) Bei der Vorbehandlung eines Klärschlammes in einer Klärschlammverbrennungsanlage nach Absatz 1 dürfen nur Abfälle, Stoffe und Materialien zugegeben werden, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Feuerungsbetriebs der Verbrennungsanlage erforderlich sind und die zu keiner Anreicherung von Schadstoffen in den festen Rückständen der Verbrennung führen. Zulässig ist ausserdem die Zugabe tierischer Nebenprodukte, soweit es sich um Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 oder Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 sowie deren Folgeprodukte im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt.

(4) Vor Durchführung einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ist die Lagerung der Verbrennungsasche in einem Langzeitlager zulässig, sofern

1. eine Vermischung mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien und ein oberflächiger Abfluss der Verbrennungsasche ausgeschlossen sind und
2. die Möglichkeit einer späteren Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsasche oder einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts der Verbrennungsasche gewährleistet bleibt.

§ 3c

Untersuchungspflichten

(1) Der Klärschlammzeuger hat je angefangene 250 Tonnen Klärschlamm Trockenmasse, mindestens jedoch in Abständen von drei Monaten und höchstens einmal monatlich, Proben des in seiner Abwasserbehandlungsanlage erzeugten Klärschlamm nach den Bestimmungen des § 32 auf den Phosphorgehalt zu untersuchen. Wurde der Klärschlamm bereits nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 ordnungsgemäß auf den Phosphorgehalt untersucht, kann der Klärschlammzeuger die Ergebnisse dieser Untersuchung verwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist nach einer Erstuntersuchung eine erneute Untersuchung nicht erforderlich, solange der Klärschlamm in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder Klärschlammmitverbrennungsanlage nach § 3b Absatz 1 vorbehandelt wird.

(3) Der Klärschlammzeuger hat die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchungen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 3d

Nachweispflichten

(1) Der Klärschlammzeuger hat einen Nachweis zu führen über

1. das Ergebnis der durchgeführten Phosphorrückgewinnung nach § 3a Absatz 1,
2. die zur Vermischung eingesetzten Klärschlämme nach § 3a Absatz 2 Satz 1 und
3. das Ergebnis der Klärschlammuntersuchung nach § 3c Absatz 1.

(2) Der Betreiber einer Klärschlammverbrennungsanlage oder Klärschlammmitverbrennungsanlage hat einen Nachweis zu führen über

1. das Ergebnis der durchgeführten Phosphorrückgewinnung nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. die stoffliche Verwertung der Verbrennungsrückgewinnung nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
3. die Langzeitlagerung der Verbrennungsrückgewinnung nach § 3b Absatz 4.

(3) Der Nachweis nach den Absätzen 1 und 2 hat die in Anlage 3 Abschnitt 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Der Nachweis ist richtig und vollständig auszufüllen.

(4) Der Klärschlammzeuger hat eine Kopie des Nachweises nach Absatz 1 an die für den Klärschlammzeuger zuständige Behörde zu senden. Der Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage oder der Klärschlammmitverbrennungsanlage hat eine Kopie des Nachweises nach Absatz 2 an den Klärschlammzeuger, dessen Klärschlamm in

der Verbrennungsanlage vorbehandelt worden ist, und die für diesen Klärschlhammerzeuger zuständige Behörde zu senden.

(5) Der Klärschlhammerzeuger und der Betreiber der Verbrennungsanlage haben die Nachweise jeweils zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der abgeschlossenen Phosphorrückgewinnung an, aufzubewahren. Im Fall der Langzeitlagerung einer Verbrennungsasche nach § 3b Absatz 4 beginnt die Aufbewahrungsfrist nach Abschluss der Phosphorrückgewinnung aus der gelagerten Verbrennungsasche.

§ 3e

Registerpflicht bei Phosphorrückgewinnung

Der Klärschlhammerzeuger hat ein Register zu führen über

1. die Durchführung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm nach § 3a Absatz 1 und aus Verbrennungsaschen nach § 3b Absatz 1 sowie
2. die Lagerung der Verbrennungsasche in einem Langzeitlager nach § 3b Absatz 4.

Das Register hat die nach § 34 Absatz 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nicht zulässig ist das Aufbringen von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung und das Aufbringen eines unter Verwendung von Klärschlamm aus solchen Anlagen hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts auf Böden. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde kann, im Fall der Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, im Einzelfall eine Ausnahme vom Aufbringungsverbot nach Satz 1 zulassen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

8. Der Überschrift des Abschnitts 4 wird ein Semikolon und das Wort „Registerpflicht“ angefügt.

9. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ und die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

10. In § 17 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.

11. In § 18 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Abschnitt 2“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
12. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Registerpflicht bei bodenbezogener Verwertung

Der Klärschlammherzeuger hat ein Register über die Durchführung der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost zu führen, das die nach § 34 Absatz 1a vorgesehenen Angaben zu enthalten hat.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das zu Teil 1a dieser Verordnung für das jeweilige Kalenderjahr zu führende Register hat folgende Angaben zu enthalten:

- „1. insgesamt im Kalenderjahr in einer Abwasserbehandlungsanlage erzeugte Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse,
2. anteilige Klärschlammmenge in Tonnen Trockenmasse, die
 - a) einer Phosphorrückgewinnung nach § 3a Absatz 1 und § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterzogen wurde,
 - b) einer stofflichen Verwertung der Verbrennungsrückstände unter Nutzung des Phosphorgehalts nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zugeführt wurde oder
 - c) in einem Langzeitlager nach § 3b Absatz 4 gelagert wurde,
3. die bei Untersuchungen nach § 3c Absatz 1 gemessenen Gehalte an Phosphor in Klärschlamm, in Gramm je Kilogramm Klärschlamm Trockenmasse.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

- c) In Absatz 1a wird der erste Teilsatz wie folgt gefasst:

„Das zu Teil 2 und 3 dieser Verordnung für das jeweilige Kalenderjahr zu führende Register hat folgende Angaben zu enthalten:“

- d) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Klärschlammzeuger hat die Angaben nach den Absätzen 1 und 1a bis zum 15. März des Folgejahres für das vorherige Kalenderjahr an folgende zuständige Behörde zu übermitteln:

1. Angaben nach Absatz 1 an die für den Klärschlammzeuger zuständige Behörde,
2. Angaben nach Absatz 1a an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „sowie Absatz 1a“ eingefügt.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. entgegen § 3a Absatz 1 in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 in Verbindung mit § 3b Absatz 2 eine Phosphorrückgewinnung oder eine stofflichen Verwertung nicht oder nicht richtig durchführt,
2. entgegen § 3a Absatz 3 Satz 1 und 2 eine Vermischung des Klärschlamm vornimmt,
3. entgegen § 3b Absatz 3 andere als die dort genannten Abfälle, Stoffe und Materialien dem Klärschlamm zugibt,
4. entgegen § 3b Absatz 4 Verbrennungsasche lagert.“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 15 werden die Nummern 5 bis 18.

cc) In der neuen Nummer 8 werden die Wörter „§ 3a Absatz 2 Satz 1, § 3a Absatz 3 Satz 1 jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1,“ durch die Angabe „§ 3c Absatz 1 Satz 1,“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „§ 3a Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3c Absatz 3“ ersetzt.

ee) Nach der neuen Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. entgegen § 15 Absatz 1a Klärschlamm aufbringt“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 bis 5 vorangestellt:

- „1. entgegen § 3d Absatz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 3d Absatz 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig führt,
2. entgegen § 3d Absatz 4, § 17 Absatz 6 oder § 18 Absatz 6 eine Übersendung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
3. entgegen 3d Absatz 5 oder § 17 Absatz 7 Satz 1 auch in Verbindung mit § 17 Absatz 7 Satz 2 einen Nachweis, einen Lieferschein oder eine Kopie nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 3e in Verbindung mit § 34 Absatz 1 oder entgegen § 18a in Verbindung mit § 34 Absatz 1a ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
5. entgegen § 15 Absatz 1a Klärschlamm aufbringt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 19 werden die Nummern 6 bis 24.

15. Die §§ 37 bis 39 werden aufgehoben.

16. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Anlage 3“ wird in der Klammer vor der Angabe „§ 16 Absatz 3“ die Angabe „§ 3d Absatz 3,“ eingefügt.
- b) In der Überschrift wird vor dem Wort „Anzeigen“ das Wort „Nachweise,“ eingefügt.
- c) Dem bisherigen Abschnitt 1 werden folgende Angaben vorangestellt:

„Abschnitt 1. Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm

Der nachfolgende Nachweis ist im Original vom Klärschlammherzeuger vollständig auszufüllen und weiterzuleiten.

Nachweis über die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm

nach § 3d Absatz 3 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

1. Klärschlammherzeuger:
Betreiber der Klärschlammverbrennungsanlage:
Betreiber der Klärschlammmitverbrennungsanlage:
(Name, Anschrift, Standort der Abwasserbehandlungsanlage bzw. Verbrennungsanlage)
2. Klärschlammuntersuchung (§ 3c Absatz 1 AbfKlärV)
 - 2.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammes
(§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV) (Name, Anschrift)
 - 2.2 Datum der Untersuchung: Analyse-Nummer:
 - 2.3 Ergebnis der Klärschlammuntersuchung (§ 3c Absatz 1 AbfKlärV):

Phosphor (P _{ges})	... mg/kg TM	(= P ₂ O ₅ -Gehalt ... mg/kg TM)
------------------------------	--------------	--------------------------------------------------------

3. Der Klärschlamm wurde mit folgenden Klärschlämmen nach § 3a Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV vermischt:
(Angaben über die Klärschlammherzeuger sowie über Bezugsquelle, Bezugszeitpunkt und Bezugsmenge in m³, Tonnen, % Trockenmasse)
4. Bei der Verbrennung des Klärschlammes in einer Klärschlammverbrennungsanlage wurden nach § 3b Absatz 3 AbfKlärV eingesetzt:
(Angaben über tierische Nebenprodukte, Abfälle, Stoffe und Materialien, jeweils angegeben nach Bezugsquelle, Bezugszeit, Bezugsmenge)
5. Zur Phosphorrückgewinnung wurden ... Kubikmeter / Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von ... Prozent (das entspricht einer Menge von Tonnen Trockenmasse) eingesetzt.
Die Phosphorrückgewinnung ist am erfolgt
 aus dem Klärschlamm nach § 3a Absatz 1 AbfKlärV.
 aus der Klärschlammverbrennungsasche nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV.
 durch eine stoffliche Verwertung der Klärschlammverbrennungsasche unter Nutzung des Phosphorgehalts nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.
Es wurde folgende Menge Phosphor gewonnen: Tonnen Trockenmasse.
6. Nach Durchführung der Phosphorrückgewinnung enthält der Klärschlamm/die Klärschlammverbrennungsasche ... Gramm Phosphor je Kilogramm Klärschlamm Trockenmasse bzw. je Kilogramm Klärschlammverbrennungsasche.
7. Die Klärschlammverbrennungsasche wurde am in einer Menge von Tonnen Trockenmasse einer Langzeitlagerung nach § 3b Absatz 4 AbfKlärV zugeführt (Name und Anschrift der Lagerstätte):
.....
8. Die gelagerte Klärschlammverbrennungsasche wurde am in einer Menge von Tonnen Trockenmasse
 einer Phosphorrückgewinnung nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV unterzogen.
 einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehalts der Verbrennungsasche nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AbfKlärV zugeführt.
Es wurde folgende Menge Phosphor gewonnen: Tonnen Trockenmasse.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

- d) Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 2 und der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.

Artikel 6

Weitere Änderung der Deponieverordnung

§ 23 Absatz 6 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Klärschlammmonoverbrennung“ durch die Wörter „Verbrennung von Klärschlamm in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlammmitverbrennungsanlage nach § 3b Absatz 1 der Klärschlammverordnung“ ersetzt.

Artikel 7 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Klärschlammverordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltender Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch [...] vom [...] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Die Artikel 5 und 6 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den